Gemeinde Upahl
Gemeindevertretung Upahl

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Upahl

Sitzungstermin: Donnerstag, 06.06.2013, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Gemeindezentrum Upahl, 23936 Upahl

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit	
2	Bestätigung der Tagesordnung	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Billigung der Sitzungsniederschrift vom 21.03.2013	
5	Bericht des Bürgermeisters	
6	4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl hier: Abwägungsbeschluss	**VO/10GV/2013-080**
7	4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl hier: Abschließender Beschluss/Feststellungsbeschluss	**VO/10GV/2013-081**
8	Anhörung der Gemeinde Upahl zur Aufnahme der Gemeinde Papenhusen in das Amt Grevesmühlen Land zum 01.01.2014	**VO/10GV/2013-077**
9	Erklärung zum Einvernehmen gem. § 16 Kindertagesförderungsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V)	**VO/10GV/2013-079**
10	Bestätigung der Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe und überplanmäßigen Ausgabe für die Anschaffung von zwei Schneidgeräten für die Freiwillige Feuerwehr	
11	Übertragung von Haushaltsansätzen in das Jahr 2013	**VO/10GV/2013-078**
12	Anfragen und Mitteilungen	

Nichtöffentlicher Teil

13	Verkauf einer Teilfläche aus dem Flurstück 52, Flur 1, Gemarkung Kastahn	**VO/10GV/2013-082**
14	Anfragen und Mitteilungen	

Öffentlicher Teil

15 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Schneider
Bürgermeister

Gemeinde Upahl

Beschlussvorlage Federführender Geschäftsbereich: Bauamt	Vorlage-Nr: **VO/10GV/2013-080** Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 27.05.2013 Verfasser: G. Matschke

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl
hier: Abwägungsbeschluss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
06.06.2013	Gemeindevertretung Upahl				

Beschlussvorschlag:

1. Die auf Grund der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen hat die Gemeinde Upahl unter Beachtung des Abwägungsgebots geprüft. Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht eingegangen.
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Upahl fasst den Abwägungsbeschluss über die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes. Es ergeben sich:
- zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen,
- teilweise zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen,
- nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.

Das Abwägungsergebnis gemäß Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Die Stadt Grevesmühlen wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

3. Die nicht berücksichtigten Anregungen sind bei der Vorlage zur Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl mit einer Stellungnahme beizufügen.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Upahl hat die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.
Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist erfolgt; ebenso die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.
Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden liegen vor. Die Öffentlichkeit hat keine Stellungnahmen abgegeben.
Es ergeben sich:
- zu berücksichtigende,
- teilweise zu berücksichtigende,
- nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.

Auf der Grundlage des Abwägungsbeschlusses kann der abschließende Beschluss gefasst werden und die 4. Änderung des Flächennutzungsplans ist dann zur Genehmigung einzureichen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gemeinde wird von den anfallenden Kosten der Bauleitplanung freigehalten.
Der Betreiber hat die Übernahme sämtlicher anfallender Kosten zugesichert.

Anlage/n:

- Tabellarische Zusammenstellung eingegangener Stellungnahmen und Anregungen I mit Abwägungsvorschlägen (Anlage 1) und Kurzzusammenfassung

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger
öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB

ENTWURF

Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange	Aufforderung	Posteingang	Schreiben vom	1	2	3
I.	Planungsanzeige						
I.1	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg						
II.	Träger öffentlicher Belange						
II.1	Landkreis Nordwestmecklenburg	08.04.2013	13.05.2013	13.05.2013		x	
II.2	Staatl. Amt für Landwirtsch- u. Umwelt	08.04.2013	13.05.2013	07.05.2013		x	
II.3	Amt für Raumordnung u. Landesplan.	08.04.2013					
II.4	LA f. Umwelt,Naturschutz u. Geologie	08.04.2013					
II.5.	Straßenbauamt Schwerin	08.04.2013	02.05.2013	30.04.2013		x	
II.6	Industrie- und Handelskammer	08.04.2013					
II.7	Handwerkskammer Schwerin	08.04.2013					
II.8	DB Services Immobilien GmbH	08.04.2013	19.04.2013	16.04.2013		x	
II.9	Deutsche Telekom	08.04.2013	14.05.2013	14.05.2013		x	
II.10	Ev.-luth. Landeskirche	08.04.2013					
II.11	Katholische Kirche	08.04.2013					
II.12	Zweckverband f. Wasserversorgung	08.04.2013	13.05.2013	10.05.2013		x	
II.13	Grevesmühlener Busbetriebe	08.04.2013	12.04.2013	10.04.2013		x	
II.14	Stadtwerke Grevesmühlen	08.04.2013					
II.15	E.ON edis AG	08.04.2013	19.04.2013	17.04.2013		x	
II.16	E.ON Hanse AG	08.04.2013	10.04.2013	10.04.2013		x	
II.17	50 Hertz Transmision GmbH	08.04.2013	19.04.2013	18.04.2013			x
II.18	Landesamt für innere Verwaltung	08.04.2013					
II.19	GDMcom	08.04.2013	29.04.2013	24.04.2013		x	
II.20	Bundesanstalt f. Immobilienaufgaben	08.04.2013					
II.21	LA für Kultur und Denkmalpflege	08.04.2013	13.05.2013	13.05.2013			x
II.22	Landesforst M-V	08.04.2013					
II.23	LA für Gesundheit und Soziales	08.04.2013	18.04.2013	15.04.2013			x
II.24	Forstamt Grevesmühlen	08.04.2013	15.04.2013	15.04.2013			x
II.25	Landgesellschaft M-V	08.04.2013					
II.26	BUND f. Umwelt u. Naturschutz	08.04.2013					
II.27	Naturschutzbund Deutschland	08.04.2013					
II.28	Wasser- und Bodenverband	08.04.2013	16.04.2013	12.04.2013			x
II.29	Betrieb für Bau und Liegenschaften	08.04.2013	29.04.2013	26.04.2013		x	
II.30	LA f. Brand- u. Katastrophenschutz	08.04.2013	16.05.2013	16.05.2013		x	
II.31	Polizeiinspektion Wismar	08.04.2013	13.05.2013	13.05.2013			
II.32	Freiwillige Feuerwehr	08.04.2013					
II.33	Landesanglerverband	08.04.2013	24.04.2013	22.04.2013			x
II.34	Landesjagdverband	08.04.2013					
II.35	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	08.04.2013	06.05.2013	06.05.2013			x
II.36	DEGES	08.04.2013					

III.	Nachbargemeinden						
III.1	Stadt Grevesmühlen	08.04.2013	10.04.2013	10.04.2013			x
III.2	Gemeinde Plüschow	08.04.2013	12.04.2013	12.04.2013			x
III.3	Gemeinde Testorf-Steinfort	08.04.2013	12.04.2013	12.04.2013			x
III.4	Gemeinde Rüting	08.04.2013	11.04.2013	11.04.2013	x		
III.5	Gemeinde Bernstorf	08.04.2013	12.04.2013	12.04.2013			x
III.6	Stadt Rehna	08.04.2013	25.04.2013	17.04.2013			x
III.7	Gemeinde Wedendorfer See	08.04.2013					
III.8	Gemeinde Veelböken	08.04.2013	15.04.2013	12.04.2013			x
Anlage:							
Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Grevesmühlen Wotenitz (Wasserschutzgebietsverordnung Grevesmühlen-Wotenitz)			27.09.2010	23.09.2010			

1 Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Anregungen
2 Stellungnahmen ohne Anregungen/ mit Hinweisen
3 Stellungnahme ohne Anregungen und Hinweise

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landkreis Nordwestmecklenburg **Die Landrätin** Fachdienst Bauordnung und Planung II 1 Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister Für die Gemeinde Upahl Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Auskunft erteilt Ihnen: **André Reinsch** Dienstgebäude: **Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen** Zimmer **2.219** Telefon **03841/3040-6315** Fax **-86315** E-Mail: **a.reinsch@nordwestmecklenburg.de** Ort, Datum: **Grevesmühlen, 2013-05-13** (Eingang per E-Mai **4. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Upahl** **hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund des Anschreibens vom 08.04.2013, hier eingegangen am 10.04.2013** Sehr geehrte Frau Matschke, Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl mit Planzeichnungen im Maßstab 1:5000 und die dazugehörige Begründung inkl. Umweltbericht. 1 Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM: **FD Umwelt** . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfallbehörde . SG Untere Immissionsschutzbehörde **Stabsstelle Wirtschafts- und Regionalentwicklung** **FD Öffentlicher Gesundheitsdienst** **Kommunalaufsicht** **FD Bauordnung und Planung** SG Bauordnung und Bauleitplanung . Bauleitplanung . Rad-, Reit- und Wanderwege SG Förderung ländlicher Räume / Denkmalschutz **FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr** . Untere Straßenverkehrsbehörde **FD Bau und Gebäudemanagement** . Straßenbaulastträger . Straßenaufsichtsbehörde 2 Die Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Daraus ergeben sich Hinweise und Ergänzungen, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag André Reinsch SB Bauleitplanung	Zu 1. Information zu Grundlagen der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu 2. Die Information zur Beteiligung der Fachdienste wird zur Kenntnis genommen. Eine Behandlung der Stellungnahmen erfolgt nachfolgend.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/ Beschluss
	Anlage **Fachdienst Umwelt** **Untere Wasserbehörde: Frau Hüls** **Az uWB: 66.11-20/20-74079-060-13** Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. ✘ Es wird auf die vorhergehende Stellungnahme der unteren Wasserbehörde verwiesen, diese behält weiterhin ihre Gültigkeit.	A Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange zu beachten sind. Zu 2. Die Aussage in Bezug auf die vorhergehende Stellungnahme der unteren Wasserbehörde ist unpräzise. Die Gemeinde hat die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen bzw. die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde zum Vorentwurf ausgewertet. Die Belange sind beachtet. Insofern wird die Aussage zur Kenntnis genommen. Sie hat jedoch für die Planung keine Relevanz.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.
	Untere Abfallbehörde und Untere Bodenschutzbehörde: Frau Rose Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. ✘ Die vorhergehende Stellungnahme gilt unverändert fort.	B Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen. Zu 2. Die Aussage in Bezug auf die vorhergehende Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde ist unpräzise. Die Gemeinde hat die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen bzw. die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde zum Vorentwurf ausgewertet. Die Belange sind beachtet. Insofern wird die Aussage zur Kenntnis genommen. Sie hat jedoch für die Planung keine Relevanz.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.
	Untere Naturschutzbehörde: Frau Basse Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. ✘ Seitens der unteren Naturschutzbehörde bestehen zu der F-Planänderung keine Einwände.	C Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen. Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der unteren Naturschutzbehörde keine Einwände bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/ Beschluss
	Untere Immissionsschutzbehörde: Frau Gruhn Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. [ ] Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. [ ] Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. [x] Das Planungsziel der o.g. 4. Änderung ist weiterhin die Darstellung des Sonstigen Sondergebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen. In Bezug auf die Festlegung des allgemeinen Maßes der baulichen Nutzung legt die Gemeinde unter Berücksichtigung ihrer örtlichen Gegebenheiten die Höhe der Windenergieanlagen mit OKmax 120 m fest. Bezugspunkt ist die Höhenlage des natürlichen Geländes. In der Gemeinde Upahl besteht der rechtskräftige Bebauungsplan für das Industrie- und Gewerbegebiet, Bebauungsplan Nr. 4. Dieser Bebauungsplan setzt flächenbezogene Schallleistungspegel fest. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen, die sich durch die im Bebauungsplangebiet Nr.4 befindlichen Anlagen und durch die Festsetzungen innerhalb des Bebauungsplangebietes ergeben sowie durch die bereits vorhandenen Windenergieanlagen dürfen an den nächstgelegenen Immissionsorten die Orientierungswerte der DIN 18005[i] bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm[ii] nicht überschritten werden. Im konkreten Genehmigungsverfahren sind entsprechende Untersuchungen zum Schall als auch zum Schattenwurf zu erbringen. Zuständige Genehmigungsbehörde ist entsprechend § 3 ImSchZustV[iii] das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Abt. Immissionsschutz.	D Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen. Zu 2. Auf die Belange des Genehmigungsverfahrens wird eingegangen. Dies ist bereits Gegenstand der Begründung. Die Begründung wird ergänzt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.
	Rechtsgrundlagen **WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.1 des Gesetzes zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 11.06.2011 (BGBl. I S. 1986) **LWaG** Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ergänzung und Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und Änderung anderer Gesetze vom 4.Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759) **NatSchAG M-V** Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 23. Februar 2010, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechts vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V S. 65) **BNatSchG** Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I Nr. 51, S. 2542) **BBodSchG** Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist **BBodSchV** Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist **KrWG** Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)	E Zu 1. Die Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	LBodSchG Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V.S. 759) **Kommunalaufsicht** Die Kommunalaufsicht hat keine Bedenken oder Vorbehalte vorzubringen: X Die Kommunalaufsicht nimmt wie folgt Stellung: Zur finanziellen Auswirkung der Planung auf die Gemeinde kann keine Aussage getroffen werden, da Kosten nicht angegeben wurden. Vorstehende Stellungnahme gilt im übrigen unter der Voraussetzung, dass die Stadt/Gemeinde ihre Einnahmemöglichkeiten vollständig ausschöpft, um die mit der Realisierung der Planung verbundenen Kosten weitestgehend zu refinanzieren. Hierzu zählt sowohl die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB bzw. von Beiträgen nach dem KAG als auch die Abwälzung anderer Folgekosten (z.B. für Ausgleichsmaßnahmen, Aufforstung usw.) durch den Abschluss von Folgekostenverträgen.	F Zu 1. Die Gemeinde hat die Aufwendungen für die Erstellung der Planung auf einen Dritten übertragen. Somit sind die Belange beachtet.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr **Straßenverkehrsamt** Keine Hinweise und Bedenken.	G Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hinweise und Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	FD Bau und Gebäudemanagement **Straßenaufsichtsbehörde** Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWG-MV keine Einwände zu o.g. Planänderung. **Straßenbaulastträger** Keine Hinweise und Bedenken.	H Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen. Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hinweise und Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.
	FD Bauordnung und Planung ***SG Bauordnung und Bauleitplanung*** **Bauleitplanung** Die Gemeinde Upahl will mit der 4. Änderung ihres Flächennutzungsplanes die Darstellung bezüglich der Höhe im Windeignungsgebiet süd-westlich der Autobahnanschlussstelle ändern. Folgende Hinweise und Ergänzungen gebe ich nach § 4 Abs. 2 BauGB an die Gemeinde Upahl, welche in der weiteren Planung zu berücksichtigen sind. I. Allgemeines Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Upahl ist das Gebiet der 4. Änderung bereits mit einem sonstigen Sondergebiet – Windenergieanlagen dargestellt. Dies erfolgte in der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes. Zum damaligen Zeitpunkt wurden Abstufungen in der Höhe, absteigend von West nach Ost, vorgenommen, um dem aufsteigendem Geländeprofil gerecht zu werden. In der 4. Änderung wird lediglich eine Änderung der maximalen Höhe der Windenergieanlagen vorgenommen. Statt der Abstufung zwischen 90m, 100m und 120m wird die OKmax nun mit 120m für den gesamten Geltungsbereich des sonstigen Sondergebietes festgelegt. Damit wird auf neue Erkenntnisse für die Errichtung von Windenergieanlagen reagiert, die eine Gesamthöhe von 120m für das gesamte Gebiet standortgerecht erscheinen lässt. Die weiteren Darstellung werden nicht berührt. II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel Die Planunterlagen sollten durch eine Präambel vervollständigt werden, um den Planungsanlass, den Hinweiszweck der Bauleitplanung sowie die für die Bauleitplanung verbindlichen Rechtsgrundlagen zum Zeitpunkt der Aufstellung der Bauleitplanung zu dokumentieren.	I Zu 1. Die Hinweise und Ergänzungen bzw. die Vorgehensweise damit wird nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung. Zu 2. Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Belange sind nicht berührt. Zu 3. Eine Präambel wird zusätzlich beachtet. Dies war bisher nicht Gegenstand und nicht notwendig.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Punkt 11 + 12 Verfahrensvermerke: Die genehmigende Behörde ist seit dem 01.07.2012 die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg. Dies ist zu korrigieren. 4 III. Planerische Darstellungen Die Rechtsgrundlagen für die Planzeichenerklärung sind zu ergänzen. 5 Die von der Änderung betroffenen Flurstücke sind darzulegen. 6 Gemäß § 1 Abs. 2 S. 3 PlanZV soll der Stand der Planunterlagen mit Monat und Jahr angegeben werden. Dies ist zu ergänzen. 7 Bei der Planzeichenerklärung fehlt bei „Landwirtschaft" das mittlere ‚t'. 8 IV. Begründung In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen. 9 [1] DIN 18005 (Deutsches Institut für Normung e.V. - Normenausschuß Bauwesen), Teil 1 Mai 1987 Schallschutz im Städtebau [2] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998, GMBl. 1998, Nr. 26, S. 503) [3] Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 14.November 2002 (GVOBl.M-V S.771), in Kraft am 21.Dezember 2002 (GS Meckl.-Vorp. Gl.Nr. 200-4-6)	Zu 4. Die Hinweise zur Genehmigungsbehörde werden zur Kenntnis genommen. Zu 5. Rechtsgrundlagen für den Plan werden ergänzt. Zu 6. Flurstücke werden im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung nicht gesondert ausgewiesen. Dies ist nicht notwendig. Zu 7. Mit Abschluss der Planung wird das Datum ergänzt. Zu 8. Die Korrektur der Schreibweise wird beachtet. Zu 9. Die Begründung wird entsprechend angepasst.	Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Nicht zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg II. 2 StALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin Stadt Grevesmühlen z. H. Frau Matschke Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen R | WV | Elt | 882 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 13. Mai 2013 Bgm | HA | KA | BA | OA Telefon: 0385 / 59 58 6-124 Telefax: 0385 / 59 58 6-570 E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de Bearbeitet von: Heike Six AZ: StALU WM-12c-112-13-5121-74079 (bitte bei Schriftverkehr angeben) Schwerin, 7. Mai 2013 **4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindungspunktes Upahl** Ihr Schreiben vom 8. April 2013 Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung: **1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten** Die Unterlagen wurden erneut aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange könnten durch die Kompensionsmaßnahmen berührt sein. Es werden keine Bedenken und Anregungen geäußert. 1 **2. Integrierte ländliche Entwicklung** Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass das Gebiet, auf das sich die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl - zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindungspunktes Upahl - bezieht, sowie die externen Kompensationsmaßnahmen in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befinden. 2 Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Bedenken bestehen. Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	3. Naturschutz, Wasser und Boden 3.1 Naturschutz Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen. 3.2 Wasser Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen. 3.3 Boden Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen. **4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft** Zurzeit ist beim StALU WM ein Verfahren im Windeignungsgebiet „Upahl" anhängig. Mit Blick auf das o.g. Genehmigungsverfahren und aus Sicht des StALU WM bestehen keine Bedenken bezüglich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl. Im Auftrag Thomas Frieber	Zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass naturschutzfachliche Belange des StALU nicht berührt sind. Belange anderer Naturschutzbehörden werden durch das Beteiligungsverfahren beachtet. Zu 4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange berührt sind. Zu 5. In Bezug auf Altlasten wurde der Landkreis beteiligt. Im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens mit dem Entwurf haben sich keine neuen Belange ergeben. Zu 6. Die Belange des Bodenschutzes sind bereits beachtet. Auf die Landesgesetzgebung wird eingegangen. Weitere Belange ergeben sich nicht. Zu 7. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Straßenbauamt Schwerin II.5 Straßenbauamt Schwerin • 19091 Schwerin • Postfach 16 01 42 Stadt Grevesmühlen -Der Bürgermeister- GB Bauamt Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen R WV Ein 837 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 02. Mai 2013 Bgm HA KA Bearbeiter: Frau Aust Telefon: 0385 511 4505 Telefax: 0385 511 4150/-4151 E-Mail: Astrid.Aust@sbv.mv-regierung.de Geschäftszeichen: 2552-555-01-520a Datum: 30. April 2013 **4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl** **-Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB** **Ihr Aktenzeichen: 6004./mat** Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Matschke, ich nehme Bezug auf die eingereichten Unterlagen vom 08.04.2013 zu o.g. 4. Änderung des Flächennutzungsplanes. 1 Gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl bestehen von Seiten des Straßenbauamtes Schwerin, Dezernat 5/ Autobahnen keine Bedenken. Im Hinblick auf die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen ist darauf zu achten, dass ein Hereinragen von Bauteilen (Rotorblattspitzen) in die Anbaubeschränkungszone (40 Meter- Bereich) zu vermeiden ist. 2 Das Straßenbauamt Schwerin, Dezernat 5/ Autobahnen als Träger öffentlicher Belange und Baulastträger der BAB A20 ist bei der weiteren Bauleitplanung zu beteiligen. 3 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Unger	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Dezernats Autobahn keine Bedenken bestehen. Zu 2. Der Hinweis für die Anbaubeschränkung wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Lage des Gebietes ist hier davon auszugehen, dass ausreichend Abstand besteht. Deshalb keine weitere Veranlassung. Zu 3. Eine weiterführende Bauleitplanung ist nicht vorgesehen. Durch die zuständige Genehmigungsbehörde im Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen ist über die Einbeziehung des Straßenbauamtes im konkreten Fall zu entscheiden.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Nicht zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	DB Mobility Networks Logistics II.8 DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Berlin Eigentumsmanagement Caroline-Michaelis-Str. 5-11 10115 Berlin www.deutschebahn.com/dbsimm S1; S2; S25 bis Nordbahnhof U6 bis Naturkundemuseum M8 Sylvia Mangold Telefon 030-29757360 Telefax 030-29757245 sylvia.mangold@deutschebahn.com Zeichen FRI-BLN-I 1 Ma TÖB-BLN-12-3696 16.04.2013 DB Services Immobilien GmbH • Caroline-Michaelis-Str. 5-11 • 10115 Berlin Stadt Grevesmühlen GB Bauamt Ratzhausplatz 1 23936 Grevesmühlen R / WV / Ent. 735 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 19. April 2013 Bgm / HA / KA / BA / OA **4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl** **Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, Sehr geehrte Frau Matschke, mit Schreiben vom 08.04.2013, Ihre Zeichen: 6004./mat, haben Sie uns gebeten, zum o.g. Flächennutzungsplan eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange abzugeben. Nach Sichtung der vorgelegten Unterlagen stellen wir fest, dass der Planungsinhalt des Entwurfs zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl aus Sicht der DB AG gegenüber dem Planungsstand zum Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl keine wesentlichen Änderungen im Bezug zu den Bahnanlagen der DB AG darstellt. Wir verweisen somit auf die weitere Gültigkeit der Stellungnahmen der Deutschen Bahn AG, mit Schreiben von DB Services Immobilien GmbH, Zeichen: FRI-BLN-I1 Ma, TÖB-BLN-12-3696 vom 29.11.2012 und bitten um Kenntnisnahme und Beachtung. 1 Sollten Ihrerseits Rückfragen bestehen, stehen wir Ihnen unter o.g. Rufnummer zur Verfügung. Bitte verwenden sie dazu unser Aktenzeichen. Mit freundlichen Grüßen DB Services Immobilien GmbH i.V. Dittert i.A. Mangold	Zu 1. Die Gemeinde hat die Stellungnahme der Deutschen Bahn bereits behandelt. Die Stellungnahme vom 29.11.2012 wird den Verfahrensunterlagen beigefügt. Belange der Bahn sind nicht zu beachten.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 229, 14526 Stahnsdorf Stadt Grevesmühlen Bauamt z.H. Frau Matschke Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen II.9 6004./mat PTI 23, Martina Harnack +49 385 72379560 14.05.2013 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl Sehr geehrte Frau Matschke, wir bitten die verspätete Bearbeitung zu entschuldigen. die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: 1 In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorgesehen werden müssen. 2 Das Straßen- und Wegenetz sollte so auf unsere TK-Linien abgestimmt werden, dass unsere Aufwendungen bei der Ausführung der Planung möglichst gering gehalten werden. 3 Im Planungsbereich befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom. 4	Zu 1. Allgemeine Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Zu 2. Unabhängig von der Aussage in Bezug auf den Bebauungsplan werden auch für die Ausführung auf der Ebene der Baugenehmigung Hinweise aufgenommen. Zu 3. Unabhängig von der Aussage in Bezug auf den Bebauungsplan werden auch für die Ausführung auf der Ebene der Baugenehmigung Hinweise aufgenommen. Zu 4. Die Aussage, dass keine Anlagen vorhanden sind, wird beachtet.	Zur Kenntnis zu nehmen. Teilweise zu berücksichtigen. Teilweise zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Datum Empfänger Blatt 2 Mit freundlichen Grüßen i.A. Martina Harnack Martina Harnack		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Zweckverband Grevesmühlen II.12 Karl-Marx-Str. 7/9 23936 Grevesmühlen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Körperschaft des öffentlichen Rechts Zweckverband Grevesmühlen · Karl-Marx-Str. 7/9 · 23936 Grevesmühlen - Der Verbandsvorsteher - Stadt Grevesmühlen -Bauamt- Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen R | WV | Eilt | 882 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 13. Mai 2013 Bgm | HA | KA | BA | OA Standort- und Anschlusswesen Sprechzeiten: Montag bis Mittwoch und Freitag 9.00 - 16.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr Mein Aktenzeichen t1/ck Sachauskunft Cornelia Kumbernuss Durchwahl 757 712 Datum 10.05.2013 **4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl** **Reg.-Nr.: 0015/10-37** Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 10.04.2013 baten Sie um Stellungnahme zur 4. Änderung des F-Planes der Gemeinde Upahl (Planungsstand Entwurf vom 21.03.2013). Da es keine inhaltlichen Änderungen zum Vorentwurf gibt, verweise ich auf die Stellungnahme des ZVG vom 28.11.2012. Hinweisen möchte ich darauf, dass sich der Geltungsbereich außerhalb des Trinkwasserschutzgebietes Grevesmühlen-Wotenitz befindet. Insofern ist der Punkt 6.7 der Begründung zu korrigieren. Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Andreas Lachmann Verteiler: • Empfänger • ZVG t1	Zu 1. Die Stellungnahme vom 28.11.2012 und deren Behandlung sind erfolgt. Die Stellungnahme wird den Verfahrensunterlagen beigefügt. Eine Bearbeitung und Beachtung sind erfolgt. Zu 2. Der Punkt zur Trinkwasserschutzzone wird korrigiert. Es wird berücksichtigt, dass eine Lage in der Trinkwasserschutzzone nicht zu beachten ist. Zu 3. Der Abstimmungshinweis wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Grevesmühlener Busbetriebe GmbH GBB Grevesmühlener Busbetriebe GmbH - Wismarsche Straße 155 - 23936 Grevesmühlen Wismarsche Straße 155 23936 Grevesmühlen Telefon (03881) 7888-0 Telefax (03881) 7888-16 R | WV | Eilt | 675 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 12. April 2013 II.13 An die **Stadt Grevesmühlen** z.H. Bauamt, Herr Prahler/Frau Matschke Rathausplatz 1 **23936 Grevesmühlen** Bgm | HA | KÄ | BA Grevesmühlen, 10.04.2013 **Bauleitplanung der Gemeinde Upahl** ***4. Änderung des Flächennutzungsplanes*** **Ortsteil/Bebauungsgebiet** ***Fläche Windenergieanlagen sw BAB*** **Unsere Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (ÖPNV-Buslinienverkehr)** (Ihr Schreiben vom 08.04.2013) Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit bestätigen wir dankend den Eingang Ihres Schreibens incl. zugehöriger Unterlagen. Seitens unseres Unternehmens bestehen grundsätzlich **keine Einwände** gegen Ihre Planungsvorhaben. 1 Aus dem derzeitigen Bearbeitungsstand können wir keinen konkreten Handlungsbedarf für unser Unternehmen ableiten, möchten jedoch darauf verweisen, daß eine ***weitergehende Nutzung aller bestehenden Haltestellen*** auch während vorgesehener Baumaßnahmen ***gewährleistet sein muß.*** 2 Sollten sich bei der Realisierung der Baumaßnahme veränderte Beförderungswünsche und -bedingungen ergeben, stehen wir Ihnen gern zu gemeinsamen Beratungen zur Verfügung, um notwendige Anpassungen nach Bedarf vorzunehmen. Mit freundlichen Grüßen J.Grutenberg Betriebsleiter	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen. Zu 2. Die Anforderungen an die Beförderung und die Absicherung der Beförderung sind unabhängig vom Bauleitplanverfahren zu beachten.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	e·on | edis R | WV | Elt | 727 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 19. April 2013 II.15 E.ON edis AG, Postfach 1443, 15504 Fürstenwalde/Spree Bgm | HA | KA | BA | OA Amt Grevesmühlen Land für die Gemeinde Upahl Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen **E.ON edis AG** Regionalbereich Mecklenburg-Vorpommern Betrieb MS/NS/Gas Ostseeküste Standort Neubukow Am Stellwerk 12 18233 Neubukow www.eon-edis.com **Postanschrift** Neubukow Am Stellwerk 12 18233 Neubukow Lange T 03 82 94-75-282 F 03 82 94-75-206 norbert.lange @eon-edis.com Unser Zeichen NR-M-O/ Neubukow, 17. April 2013 **4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl** **Bitte stets angeben: Upl/13/12** Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die o.g. Planungen bestehen unserseits keine Bedenken. Sie erhalten mit diesem Schreiben aktuelle Planungsunterlagen mit unserem eingetragenen Leitungs- und Anlagenbestand. Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen. 1 Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch den Meisterbereich Tel. Nr. 038822 52-220 erfolgen muss. **Dieses Schreiben gilt nicht als Zustimmung zum Anschluss von Erzeugungsanlangen an unser Versorgungsnetz.** **Der Antrag zum Anschluss von Erzeugungsanlagen ist gesondert an folgende Anschrift: E.ON edis AG Hauptverwaltung Abteilung NWN Langewahler Straße 60 15517 Fürstenwalde/ Spree** **zu richten.** 2 Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Thomas König Vorstand: Bernd Dubberstein (Vorsitzender) Manfred Paasch Dr. Andreas Reichel Sitz Fürstenwalde/Spree Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRB 7488 St.Nr. 063/100/00076 Ust.Id. DE 812/729/567	Zu 1. Die Hinweise zu Leitungen werden zur Kenntnis genommen. Im konkreten Bauantragsverfahren sind entsprechende Abstimmungen zu führen. Eine Einweisung ist einzufordern. Zu 2. Die Gemeinde hat lediglich eine Stellungnahme im Planverfahren abgefordert. Somit nimmt sie die Ausführungen des Punktes zum Anschluss zur Kenntnis. Der Anschluss ist entsprechend durch den Antragsteller zu beantragen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	e·on | edis Nach Antragstellung unterbreiten wir dem Erschließungsträger ein Kostenangebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz. In diesem sind ggf. auch anteilige Aufwendungen für Baufreiheitsmaßnahmen enthalten. 2 Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zum vorhandenen Leitungsbestand geben und Sie bitten, diese bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. **Kabel** Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. 3 Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich. Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Lange unter der o.g. Telefonnummer gern zur Verfügung. 4 Mit freundlichen Grüßen E.ON edis AG i.A. Bessert Norbert Lange Raik Bessert **Anlage:** Lagepläne	Zu 3. Hinweise zu Kabeln sind bereits beachtet. Zu 4. Ansprechpartner wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	e·on Hanse Technische Betriebsführung für die Gasversorgung Grevesmühlen GmbH **Leitungsauskunft** II.16 Stadt Grevesmühlen für die Gemeinde Upahl Frau G. Matschke Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen **E.ON Hanse AG** Netzdienste MVP Jägersteg 2 18246 Bützow netzanschluss_nc_mv@eon-hanse.com F 038461-51-2134 Reiner Klukas T 038461-51-2127 10.04.2013 Eingang per E-Mail: 10.04.13 **Reg.-Nr.: 116251** (bei Rückfragen bitte angeben) **Baumaßnahme:** Entwurf zur 4. Änderung des FNP zur planungsr. Regelung f.d. Fläche für WEA südwestl. der AS Upahl, Az.: 6004./mat **Ort:** Gemeinde Upahl, südl. der BAB A 20 (AS Grevesmühlen) u. westl. der L 03 **E.ON Hanse AG** bei Störungen und Gasgerüchen **0180 - 16 166 16** (3,9 ct/Min. aus dem Festnetz, max. 42 ct/Min. für Mobilfunk) Tag und Nacht besetzt Sehr geehrte Damen und Herren, Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im o. a. Bereich keine Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der E.ON Hanse AG vorhanden sind. Freundliche Grüße Reiner Klukas	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen vorhanden sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Anmerkungen: Beachten Sie das eventuelle Vorhandensein von Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger. 2	Zu 2. Die aus Sicht der Gemeinde erforderlichen Träger öffentlicher Belange und Behörden wurden beteiligt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	50hertz II.17 50Hertz Transmission GmbH - Eichenstraße 3A - 12435 Berlin Stadt Grevesmühlen Bauamt Frau Matschke Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen R | WV | Eilt | 733 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 19. April 2013 Bgm | HA | KA | BA | OA 50Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb Eichenstraße 3A 12435 Berlin Datum 18.04.2013 Unsere Zeichen Fr 20121315-1 Ansprechpartnerin Frau Friedrich Telefon-Durchwahl 030-5150-2068 Fax-Durchwahl 030-5150-2707 E-Mail sylvia.friedrich@50hertz.com oder leitungsauskunft@50hertz.com Ihre Zeichen 6004./mat Ihre Nachricht vom 08.04.2013 Vorsitzender des Aufsichtsrates Daniel Dobbeni Geschäftsführer Boris Schucht, Vorsitz Udo Giegerich Hans-Jörg Domy Dr. Frank Golletz Dr. Dirk Biermann Sitz der Gesellschaft Berlin Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg HRB 84446 Bankverbindung BNP Paribas, NL FFM BLZ 512 108 00 Konto-Nr. 9223 7410 19 DE75 5121 0800 9223 7410 19 BNPADEFF **4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl** Sehr geehrte Frau Matschke, Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten. Folgende Unterlagen lagen uns von Ihnen zur Einsichtnahme vor: - *Planzeichnung* - *Begründung* Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass sich im o. g. Plangebiet derzeit keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH (u. a. Umspannwerke, Freileitungen und Informationsanlagen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Freundliche Grüße 50Hertz Transmission GmbH i.V. Vehma i.A. Friedrich Friedrich	Zu 1. Es ergeben sich keine planrelevanten Belange.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	ontras VNG Gastransport GmbH VNG Gasspeicher GmbH Stadt Grevesmühlen Eingegangen 29. April 2013 Eilt 783 Bgm HA KA EA OA GDMcom Ansprechpartnerin: Edith Skoczowsky Tel.: (0341) 3504-467 Fax: (0341) 3504-100 leitungsauskunft@gdmcom.de GDMcom mbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Ihr Zeichen: 6004./mat 08.04.2013 Unser Zeichen: GEN / Sko 16834/12/00 24.04.2013 Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. aus der Vergangenheit als Eigentümer von Energieanlagen bekannte **VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig**, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die **ONTRAS – VNG Gastransport GmbH** und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die **VNG Gasspeicher GmbH** übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümer von Energieanlagen. *4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl; Entwurf* *Unsere Registriernummer:* **16834/12/00** **O. g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben.** Sehr geehrte Damen und Herren, GDMcom ist vorliegend als von der **ONTRAS - VNG Gastransport GmbH**, Leipzig ("ONTRAS") und der **VNG Gasspeicher GmbH**, Leipzig („VGS"), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS. Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. 1 ***Auflage:*** Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen. 2 Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. –eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. 3 Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom. 4 ***Bei Rückfragen steht Ihnen o.g. Sachbearbeiterin gern zur Auskunft zur Verfügung.*** Freundliche Grüße Sven Porsch Teamleiter Auskunft/Genehmigung Edith Skoczowsky Sachbearbeiterin Auskunft/Genehmigung	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen und keine Anlagen vorhanden sind. Zu 2. Eine Änderung des Geltungsbereiches ist nicht vorgesehen. Somit bleibt die Stellungnahme erhalten. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im Planverfahren geregelt. Zu 3. Die erforderlichen Träger öffentlicher Belange und Behörden wurden gemäß Übersicht der Gemeinde beteiligt. Zu 4. Ansprechpartner und Vollmacht werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern – Archäologie und Denkmalpflege – II.21 Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Postfach 11 12 52 19011 Schwerin Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister Bauamt Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Ihr Schreiben: 08.04.2013 Ihr Zeichen: 6004./mat Bearbeitet von: Bauleitplanung Telefon: 0385/5 88 79 - 311 Fr. Beuthling 0385/5 88 79 - 312 Fr. Bohnsack 0385/5 88 79 - 313 Hr. Gurny Mein Zeichen: 01-1-NWM/Upahl-04-02 Schwerin, den 13.05.2013 (Eingang per E-Mail) **4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl, hier: Beteiligung der Behörden und Information über die öffentliche Auslegung** Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die geplanten Änderungen bestehen keine Einwände. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag nachrichtlich an: Untere Denkmalschutzbehörde, NWM gez. Dr. Klaus Winands Landeskonservator Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. 1	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern **Abteilung 5** - Arbeitsschutz und technische Sicherheit - Schwerin Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern Friedrich-Engels-Str. 47, 19061 Schwerin II.23 R | WV | 716 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 18. April 2013 Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister - Bauamt - Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen bearbeitet von: Frau Schmidt Telefon: (0385) 3991 - 577 E-Mail: Monika.Schmidt@lagus.mv-regierung.de LAGuS5030-4-21730-4-2013 Schwerin, 15.04.2013 Bgm | HA | KA | BA | OAZ Unterlagen: 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde: Upahl AZ: 6004./mat Sehr geehrte Frau Matschke, seitens des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Schwerin, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit (Dezernat SN, Friedrich-Engels-Str. 47, 19061 Schwerin) wird zu dem Vorhaben/zu den o.g. Plänen **keine** Stellungnahme abgegeben. Ich schicke Ihnen hiermit die Unterlagen zurück. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Monika Schmidt Monika Schmidt	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme abgegeben wird.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - **Der Vorstand** II.24 Forstamt Grevesmühlen An der B 105 • 23936 Gostorf **Stadt Grevesmühlen** **Frau Matschke** **per E-Mail** **23936 Grevesmühlen** **Forstamt Grevesmühlen** Bearbeitet von: Herrn Rabe Telefon: 0 3 88 1/ 7599-0 Durchwahl -10 Fax: 0 3 88 1/ 7599 17 E-mail: grevesmuehlen@lfoa-mv.de Aktenzeichen: 7442.3 (bitte bei Schriftverkehr angeben) Gostorf, den 15. April 2013 (Eingang per E-Ma **4. Änderung F-Plan der Gemeinde Upahl zur Regelung von Windparkanlagen** **AZ 6004./mat** **hier: Stellungnahme der Unteren Forstbehörde** Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 8.4. 2013 wurden wir zur forstrechtlichen Stellungnahme aufgefordert. Gemäß § 20 Landeswaldgesetz sind auch bauliche Anlagen wie Windenergieanlagen nur in einem Schutzabstand zum Wald von 30 Metern zulässig. **Der o. g. 4. Änderung kann rein aus forstrechtlicher Sicht zugestimmt werden, da Wald nach Maßgabe des LWaldG nicht betroffen ist.** Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Peter Rabe Forstamtsleiter	Zu 1. Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine Körperschaft des öffentlichen Rechts Degtower Weg 1 23936 Grevesmühlen Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine Degtower Weg 1 · 23936 Grevesmühlen Telefon: 03881 / 2505 und 71 44 15 Telefax: 03881 / 71 44 20 e-mail: WBV-Grevesmuehlen@wbv-mv.de R | WV | Eilt | 691 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 16. April 2013 Bgm | HA | KÄ | IBA | OA II.28 Gemeinde Upahl über Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom / Unsere Zeichen / Grevesmühlen, den 6004./mat / 08.04.2013 / HB/KM / 12.04.2013 **4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl** - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl äußert der Wasser- und Bodenverband Stepenitz- Maurine keine Bedenken. Es werden keine Belange des WBV betroffen. Mit freundlichen Grüßen Andrea Bruer Geschäftsführerin Verteiler Untere Wasserbehörde beim Landkreis NWM	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern **Geschäftsbereich Schwerin** II.29 Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern 19055 Schwerin, Werderstraße 4 R | WV | Ent | 823 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 29. April 2013 Bgm | HA | KA | OA Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Bearbeiter: L. Michaelis Tel.: 0385 50987251 AZ: SN-B1028-TÖB-05-43.01/2013 Schwerin, 26.04.2013 Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB in der Fassung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004 **4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl** Ihr Schreiben vom 08.04.2013 mit Anlagen Sehr geehrte Damen und Herren, nach Prüfung der oben genannten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass nach derzeitigem Kenntnisstand für den zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern weder Bedenken zu erheben noch Anregungen vorzubringen sind. 1 Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Plangeltungsbereich forst-, wasser- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Liegenschaftsverwaltung des Landes M-V sowie des Staatlichen Hochbaus vom 17.12.2001 nicht zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundstücken sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. 2 Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist. Mit freundlichen Grüßen Michael Bleyder Leiter des Geschäftsbereiches Schwerin	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken und Anregungen vorzutragen sind. Zu 2. Erforderliche Träger öffentlicher Belange und Behörden wurden durch die Gemeinde in dem aus ihrer Sicht erforderlichen Umfang beteiligt. Insofern ergibt sich hier keine weitere Behandlung.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern II, 30 LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen bearbeitet von: Frau Jörgensen Telefon: (0385) 2070-2832 Telefax: (0385) 2070-2198 E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-3072/2013 Schwerin, 16. Mai 2013 (PE per E-Mail) **Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange** **4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gem. Upahl zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl** Ihre Anfrage vom 08.04.2013 Sehr geehrte Damen und Herren, mit Ihrem o. a. Schreiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK) um eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben. Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brandschutz und Katastrophenschutz nehme ich wie folgt Stellung: 1 Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr im Brand- und Katastrophenschutz bestehen keine Bedenken. Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben. 2 Außerhalb der öffentlichen Belange weise ich darauf hin, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK. 3 Ein entsprechendes Auskunftsersuchen empfehle ich rechtzeitig vor Bauausführung!	Zu 1. Durch die Gemeinde Upahl wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken aus Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen. Zu 2. Die zuständige Kommunalbehörde Landkreis wurde beteiligt. Im Rahmen der Beteiligung mit dem Entwurf hat der Landkreis als Kommunalbehörde (für Katastrophenschutz und Brandschutz) keine Stellungnahme abgegeben. Zu 3. Die Gemeinde hat in ihren Unteralgen bereits Hinweise zum Vorgehen bei Munitionsfunden getroffen. Die Hinweise werden als ausreichend angesehen. Deshalb werden diese Belange zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Rechtshinweis: Gemäß § 70 Abs. 1 Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg – Vorpommern (SOG M-V) ist der Eigentümer einer Sache, die die öffentlichen Sicherheit oder Ordnung stört, für diese Sache verantwortlich. Ihm obliegt die Verkehrssicherungspflicht für sein Eigentum. Der Bauherr ist gemäß § 52 Landesbauordnung Mecklenburg – Vorpommern (LBauO M-V) i.V. m. VOB Teil C / DIN 18299 analog verpflichtet, Angaben zu vermuteten Kampfmitteln im Bereich der Baustelle zu machen sowie Ergebnisse von Erkundungs- und Beräumungsmaßnahmen mitzuteilen. Im Weiteren wird an dieser Stelle auf die **Pflichten des Bauherren und des Bauunternehmers** gemäß §§ 4 und 5 Arbeitsschutzgesetz, der BGR 161 „Arbeiten im Spezialtiefbau" Punkte 4.1.2. „Gefährdungsermittlung und Unterweisung", 4.1.8. „Maßnahmen vor Arbeitsbeginn" sowie der BGI 5103 „Tiefbauarbeiten" Punkte B 141 „Rammen", B 142 „Bohrgeräte im Spezialtiefbau", D 150 „Arbeiten in kontaminierten Bereichen" verwiesen. Hiernach sind vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Ein Pflichtverstoß kann zu Schadensersatzansprüchen führen. Im Schadensfall, d.h. bei der Explosion eines Munitionskörpers kann auch § 319 StGB „Baugefährdung" herangezogen werden. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Christine Jörgensen gez. (elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)	Zu 4. Die Rechtshinweise, die ohnehin zu beachten sind, werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Polizeipräsidium Rostock Polizeiinspektion Wismar POLIZEI Mecklenburg-Vorpommern II.31 Polizeiinspektion Wismar, Rostocker Straße 80, 23970 Wismar Stadt Grevesmühlen Frau Matschke Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen per E-Mail an: g.matschke@grevesmuehlen.de bearbeitet von: Henry Herrmann Telefon: 03841-203-234 Telefax: 03841.293-300 E-Mail: Henry.Herrmann@polmv.de Aktenzeichen: 200.82.89.1 Wismar, 2013-05-13 (Eingang per E-Mail) **4. Änderung des F-Planes der Gemeinde Upahl zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl** **Ihr Schreiben vom 08.04.2013** **Stellungnahme der Polizeiinspektion Wismar gemäß § 4 Abs. 2 BauGB** Sehr geehrte Frau Matschke, aus polizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den vorgestellten Entwurf. 1 Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Henry Herrmann elektronischer Versand, gültig ohne Unterschrift	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	LANDESANGLERVERBAND MECKLENBURG-VORPOMMERN e.V. – gesetzlich anerkannter Naturschutzverband – II.33 R | WV | Eilt | 768 Landesanglerverband M-V e.V. · Siedlung 18a · 19055 Görslow Stadt Grevesmühlen Eingegangen 24. April 2013 HA | KA | BA | OA Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Ihre Zeichen | Ihre Nachricht vom | Unsere Zeichen Fr | Datum 22.04.2013 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl Stellungnahme zu den Belangen von Natur und Umwelt Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der von uns wahrzunehmenden Belange (Boden, Wasser, aquatische Flora und Fauna) bestehen keine Einwände gegen die vorliegende 4.Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Errichtung der Windenergieanlagen auf den dafür vorgesehenen Flächen hat auch keine Auswirkungen auf Natura 2000 - Gebiete. Im Ergebnis der SPA-Verträglichkeitsuntersuchung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Zielarten des SPA-Gebietes zu erwarten. Mögliche Auswirkungen auf die Umwelt lassen sich kompensieren und mindern. Die durch diese Nutzung zu erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt haben keine größeren Auswirkungen auf die Schutzgüter Grundwasser,Oberflächenwasser, aquatische Flora und Fauna und sind bezogen auf unsere Belange mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar. Mit freundlichen Grüßen i.A. Horst Friedrich Dipl.-Ing.	Zu 1. Es werden keine planrelevanten Anregungen vorgetragen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	II.35 **Wald. Deine Natur.** SDW Schutzgemeinschaft Deutscher Wald LV M-V, Gleviner Burg 1, 18273 Güstrow Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. Vorsitzender: D. Daedelow Geschäftsstelle: Gleviner Burg 1 18273 Güstrow Tel: 03843 / 8 55 99 03 Fax: 03843 / 8 55 99 05 Email: sdw-rju@t-online.de www.sdw-mv.de Leiterin der Geschäftsstelle: Frau A. Schlitzel Güstrow, den 06.05.05.2013 **Stadt Grevesmühlen** **Rathausplatz 1** **23936 Grevesmühlen** **Aktenzeichen: 6004./mat** **4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windernergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl** Sehr geehrte Damen und Herren, die **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.**, hat keine Hinweise und Einwände. Mit freundlichen Grüßen i.A. Andrea Götz Geschäftsstelle	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände und Anregungen bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Stadt Grevesmühlen **Der Bürgermeister** Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Börzow, Gägelow, Mallentin, Plüschow, Roggenstorf, Rüting, Testorf-Steinfort, Upahl, Warnow III.1 Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen Stadt Grevesmühlen für die Gemeinde Upahl Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Fachbereich: GB Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau Matschke Durchwahl: 03881/723-165 E-Mail-Adresse: info@grevesmuehlen.de g.matschke@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 6004./mat Datum: 10.04.2013 **4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl** hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Entwurf (Stand: 21.03.2013) Sehr geehrte Damen und Herren, von Seiten der Stadt Grevesmühlen bestehen nach wie vor keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl (sh. Stellungnahme zum Vorentwurf vom 07.12.2012). Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Gemeinde Upahl nicht berührt. Mit freundlichem Gruß Im Auftrag L. Prahler Leiter GB Bauamt	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der Stadt Grevesmühlen nicht berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Stadt Grevesmühlen **Der Bürgermeister** Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Börzow, Gägelow, Mallentin, Plüschow, Roggenstorf, Rüting, Testorf-Steinfort, Upahl, Warnow Für die Gemeinde Plüschow III.2 Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen Stadt Grevesmühlen für die Gemeinde Upahl Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Fachbereich: GB Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau Matschke Durchwahl: 03881/723-165 E-Mail-Adresse: info@grevesmuehlen.de g.matschke@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 6004 /mat Datum: 12.04.2013 **4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl** hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Entwurf (Stand: 21.03.2013) Sehr geehrte Damen und Herren, von Seiten der Gemeinde Plüschow bestehen nach wie vor keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl (sh. Stellungnahme vom 18.12.2012 zum Vorentwurf). Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Gemeinde Plüschow nicht berührt. Mit freundlichem Gruß Im Auftrag L. Prahler Leiter GB Bauamt	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der Gemeinde Plüschow nicht berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Stadt Grevesmühlen **Der Bürgermeister** Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Börzow, Gägelow, Mallentin, Pluschow, Roggenstorf, Rüting, Testorf-Steinfort, Upahl, Warnow Für die Gemeinde Testorf-Steinfort III.3 Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen Stadt Grevesmühlen für die Gemeinde Upahl Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Fachbereich: GB Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau Matschke Durchwahl: 03881/723-165 E-Mail-Adresse: info@grevesmuehlen.de g.matschke@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 6094./mat Datum: 12.04.2013 **4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl** hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Entwurf (Stand: 21.03.2013) Sehr geehrte Damen und Herren, von Seiten der Gemeinde Testorf-Steinfort bestehen nach wie vor keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl (sh. Stellungnahme zum Vorentwurf vom 24.11.2012). Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Gemeinde Upahl nicht berührt. Mit freundlichem Gruß Im Auftrag L. Prahler Leiter GB Bauamt	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der Gemeinde Testorf-Steinfort nicht berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Stadt Grevesmühlen **Der Bürgermeister** Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Börzow, Gägelow, Mallentin, Plüschow, Roggenstorf, Rüting, Testorf-Steinfort, Upahl, Warnow Für die Gemeinde Rüting III.4 Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen Stadt Grevesmühlen für die Gemeinde Upahl Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Fachbereich: GB Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau Steffen Durchwahl: 03881 723 168 E-Mail-Adresse: info@grevesmuehlen.de m.steffen@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 6004./st Datum: 11.04.2013 **4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl** hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Entwurf (Stand: 21.03.2013) Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Rüting hat bereits zum Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl mit Schreiben vom 18.12.2012 Stellung genommen und hält diese Stellungnahme weiterhin aufrecht. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag L. Prahler Leiter GB Bauamt	Zu 1. Die Gemeinde Upahl hat sich bereits mit der Stellungnahme der Gemeinde Rüting beschäftigt. Es handelt sich um ein Ziel der Raumordnung und Landesplanung, Windenergieanlagen in dem Bereich zu errichten. Auswirkungen auf die Gemeinde Rüting, die sich erheblich darstellen würden, werden nicht gesehen.	Nicht zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Stadt Grevesmühlen **Der Bürgermeister** Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Börzow, Gägelow, Mallentin, Plüschow, Roggenstorf, Rüting, Testorf-Steinfort, Upahl, Warnow Für die Gemeinde Bernstorf Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen Stadt Grevesmühlen für die Gemeinde Upahl Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Fachbereich: GB Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau Matschke Durchwahl: 03881/723-165 E-Mail-Adresse: info@grevesmuehlen.de g.matschke@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 6004./mat Datum: 12.04.2013 **4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl zur planungsrechtlichen Regelung für die Flächen für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl** hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Entwurf (Stand: 21.03.2013) Sehr geehrte Damen und Herren, von Seiten der Gemeinde Bernstorf bestehen keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Gemeinde Upahl nicht berührt. Mit freundlichem Gruß Im Auftrag L. Prahler Leiter GB Bauamt	1 Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der Gemeinde Bernstorf nicht berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Amt Rehna Der Amtsvorsteher III.6 **Amt Rehna** Freiheitsplatz 1 19217 Rehna Tel. 03 88 72/ 92 90 Fax. 03 88 72/ 92 922 Auskunft von: Durchwahl: Email: Internet: www.rehna.de R | WV | Eilt | 770 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 25. April 2013 Bgm | HA | KA | BA | OA Amt Rehna, Postfach, 19217 Rehna Stadt Grevesmühlen für Gemeinde Upahl Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Ihre Zeichen 6004/mat | Ihre Nachricht vom | Sachauskunft von | Unsere Zeichen | Datum 17.04.13 **Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl** **Hier: Stellungnahme der Stadt Rehna** Sehr geehrte Damen und Herren, gegen den mit Schreiben vom 08.04.2013 vorgelegten Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl bestehen aus Sicht der Stadt Rehna keine Einwände. 1 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Oldenburg Bürgermeister	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Stadt Rehna keine Einwände bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Amt Gadebusch **Der Amtsvorsteher** III.8 Dragun • Stadt Gadebusch • Kneese • Krembz • Mühlen Eichsen • Rögnitz • Roggendorf • Veelböken Amt Gadebusch · Postfach 12 55 · 19202 Gadebusch Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen R | WV | Eilt | 685 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 15. April 2013 Bgm | HA | KA | BA | OA Besucheradresse: Am Markt 1 19205 Gadebusch Telefon: 03886/ 21 21 - 0 Telefax: 03886/ 21 21 - 21 Sprechzeiten: Montag 9 – 12 Uhr Dienstag 9 – 12.30 und 13.30 – 18 Uhr Donnerstag 9 – 12.30 und 13.30 – 16.30 Uhr Freitag 9 – 12 Uhr - zusätzlich nach Vereinbarung - Ihr Zeichen | Mein Zeichen 60.01-01/el | Sachauskunft Frau Elßner | Durchwahl 21 21 – 22 | Datum 12.04.13 **4. Änderung des F-Planes der Gemeinde Upahl zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen sw des Autobahnanbindepunktes Upahl** **Hier: Stellungnahme der Gemeinde Veelböken nach §4 Abs. 2 BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die im Betreff genannte Planung gibt es seitens der Gemeinde Veelböken keine Bedenken und Hinweise. Mit freundlichem Gruß Im Auftrag R. Elßner Bauamtsleiterin	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken und Hinweise vorgetragen werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage:

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Grevesmühlen Wotenitz (Wasserschutzgebietsverordnung Grevesmühlen-Wotenitz)vom 23. September 2010

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Zweckverband Grevesmühlen
Herrn Lachmann

Karl-Marx-Str. 7-9

23936 Grevesmühlen

bearbeitet von: Frau Pröhl

Telefon: 0385/588 6426
Telefax: 0385/588 6024
E-Mail : k.proehl@lu.mv-regierung.de

Aktenzeichen: VI 420b-5235-1 Grvm.
(Bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, den 23. SEP. 2010

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Grevesmühlen-Wotenitz (Wasserschutzgebietsverordnung Grevesmühlen-Wotenitz) vom 22. Sept. 2010

Anlagen: 1. Kopie der Verordnung
2. beglaubigte Kartenkopien

Sehr geehrter Herr Lachmann,

in der Anlage erhalten Sie eine Kopie der unterzeichneten Wasserschutzgebietsverordnung sowie die beglaubigten Karten (1 Topographische Übersichtskarte im Maßstab 1: 15 000, 1 Detailkarte im Maßstab 1: 15 000 und 1 Flurkarten im Maßstab 1:4 500).
Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

Die Veröffentlichung der o. g. Wasserschutzgebietsverordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist veranlasst.

Bitte beachten Sie, dass die Wasserschutzgebietsverordnung erst einen Tag nach der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft tritt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Pröhl

Beglaubigte Abschrift

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Grevesmühlen-Wotenitz (Wasserschutzgebietsverordnung Grevesmühlen-Wotenitz – WSGVO Grevesmühlen-Wotenitz)

Vom 22. September 2010

Aufgrund des § 51 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und Absatz 2 sowie § 52 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist, und aufgrund des § 107 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1
Erklärung zum Wasserschutzgebiet

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Grevesmühlen-Wotenitz zugunsten des Trägers der Wasserversorgung (Begünstigter), derzeit der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen, das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Das Wasserschutzgebiet besteht aus

Zone I	Fassungsbereich,
Zone II	engere Schutzzone,
Zone IIIA	weitere Schutzzone A,
Zone IIIB	weitere Schutzzone B.

(2) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in der Anlage 1 beschrieben, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

(3) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes sowie der einzelnen Schutzzonen sind in der als Anlage 2 veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 35 000 dargestellt, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung der weiteren Schutzzonen A und B sind die Übersichtskarte und die Detailkarte im Maßstab 1 : 15 000 maßgebend. Für die genaue Grenzziehung der Fassungsbereiche und der engeren Schutzzone ist die Flurkarte im Maßstab 1 : 4 500 maßgebend. Die Karten sind gleichfalls Bestandteile dieser Verordnung und werden durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz als oberste Wasserbehörde archivmäßig verwahrt werden. Ausfertigungen der Karten sind bei:

1. dem Amt Schönberger Land
   - Der Amtsvorsteher –
   Am Markt 15
   23923 Schönberg,

2. dem Amt Grevesmühlen-Land
   -Der Amtsvorsteher-
   Rathausplatz 1
   23936 Grevesmühlen,

3. der Stadt Grevesmühlen
   -Der Bürgermeister-
   Rathausplatz 1
   23936 Grevesmühlen,

4. dem Landkreis Nordwestmecklenburg
- Der Landrat –
Untere Wasserbehörde
Börzower Weg 1
23936 Grevesmühlen,

5. dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Dienststelle Schwerin
Abteilung Wasser und Boden
Bleicherufer 35
19053 Schwerin

hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

(4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Wasserschutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(5) Vom Begünstigten ist der Fassungsbereich durch eine Umzäunung gegen unbefugtes Betreten zu sichern. Die engere Schutzzone sowie die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur durch Hinweisschilder mit der Aufschrift "Wasserschutzgebiet" kenntlich zu machen.

§ 3
Verbotene oder nur eingeschränkt zulässige Handlungen

(1) Verbotene oder nur eingeschränkt zulässige Handlungen in den Zonen I bis IIIB ergeben sich aus der Anlage 3, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

(2) Die Verbote der Anlage 3 Nummer 4.6, 4.7, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Begünstigten.

(3) Das Verbot der Anlage 3 Nummer 7 gilt nicht für Handlungen von Beauftragten der Behörden zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben.

§ 4
Bestehende Einrichtungen, Anlagen und Handlungen

(1) Die Verbote und Nutzungseinschränkungen des § 3 gelten nicht für das Errichten und Betreiben von Bauwerken, Anlagen und sonstigen Einrichtungen sowie Handlungen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet, betrieben oder vorgenommen wurden. Dies gilt nur, wenn die Errichtung, der Betrieb oder die Handlung innerhalb der Grenzen der Zulassung erfolgt.

(2) Soweit es zur Gewährleistung des Schutzziels erforderlich ist, kann die untere Wasserbehörde die Beseitigung und Änderung von Anlagen sowie die Unterlassung von Handlungen anordnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen oder vorgenommen werden und die unter die Verbote und Einschränkungen nach § 3 fallen.

(3) Für Anordnungen nach Absatz 2 ist nach § 52 Absatz 4 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 19 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern Entschädigung oder Ausgleich zu leisten. Eine Entschädigungspflicht besteht nicht, wenn die Anordnung auch ohne Festsetzung des Wasserschutzgebietes durchzuführen oder zu dulden ist.

§ 5
Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben die Maßnahmen der unteren Wasserbehörde oder deren Beauftragten zu dulden und insbesondere zuzulassen, dass

1. der Zustand und die Nutzung des Wasserschutzgebietes überwacht und in diesem Rahmen Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens getroffen werden,
2. bestehende Bauwerke, Anlagen und sonstige Einrichtungen auf ihre Rechtmäßigkeit oder daraufhin überprüft werden, ob die Verbote und Nutzungseinschränkungen sowie getroffene Anordnungen und erteilte Auflagen beachtet und eingehalten werden,
3. Proben von den zum Einsatz bestimmten Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie Boden-, Vegetations- und Wasserproben genommen werden,
4. Zäune, Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotszeichen aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

(2) Gleiches gilt, wenn Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 1, 3 oder 4 im Rahmen der Selbstüberwachung durch den Begünstigten wahrgenommen werden.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 103 Absatz 1 Nummer 7a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 verbotene Handlung vornimmt, für die keine Befreiung nach § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt worden ist, oder einer Anordnung aufgrund des § 4 Absatz 2 nicht oder nur teilweise nachkommt.

§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Beschluss des Kreistages Grevesmühlen Nummer 79/14-76-a vom 23. September 1976 zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Grevesmühlen - Wotenitz außer Kraft.

Schwerin, den 22. September 2010

Till Backhaus

Der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Dr. Till Backhaus

Die Übereinstimmung dieser Abschrift mit der Reinschrift der Rechtsverordnung vom 22. September 2010 wird beglaubigt.

Schwerin, den 23.09.2010

Katrin Pröhl

Katrin Pröhl
(Oberamtsrätin)

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 2)

Beschreibung des Wasserschutzgebietes Grevesmühlen-Wotenitz

1. Der Fassungsbereich (Zone I)

Die Zone I umfasst die eingezäunten Bereiche von 15 m allseitig um die Brunnen. In der Zone I liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Dorf Wotenitz	1	Brunnen 4: 154/1 Brunnen 6: 161/1 Brunnen 8: Teil aus 125/8 Brunnen 9: Teil aus 156 Brunnen 10: Teil aus 192 Brunnen 12, 13: Teil aus 209/2
Grevesmühlen	14	Brunnen 11: Teil aus 103

2. Die engere Schutzzone (Zone II)

In der Zone II liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Dorf Wotenitz	1	124, 125/1, 125/2, 125/6, 125/7 bis 125/10, 126/14 bis 126/17, 128/13, 129/3, 129/4, 130/2, 130/5, 130/8, 131, Teil aus 132/13, 154/2, 155, Teil aus 156, 157 bis 160, 161/2, 162 bis 170, 182/1/2, Teil aus 183, 184/1/2, 185/1/2, 186 bis 191, Teil aus 192, 193/1/2, 194 bis 208, Teil aus 209/2, 210 bis 227
Grevesmühlen	14	73, Teil aus 74, Teil aus 103, 104, 107, 108

3. Die weitere Schutzzone

3.1 Die weitere Schutzzone A (Zone III A)

In der weiteren Schutzzone A liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Grevesmühlen	4	komplett außer 1/7 (Grenze verläuft südlich des Bahngeländes)
	13	248, 309 bis 315, 316/1, 316/2, 317/1 bis 317/3, 318 bis 327, 328/1, 328/2, 329 bis 338, 339/1, 339/2, 340 bis 350, 351/1, 351/2, 352/1, 352/2, 353 bis 360, 361/1 bis 361/3, 362, 363/1, 363/2, 364 bis 367, 368/1, 368/2, 369 bis 387, 388/1 bis 388/4, 389 bis 404, 405/1, 405/2, 406 bis 410, 411/1, 411/2, 412 bis 418, 419/1, 419/2, 420 bis 427, 428/1, 428/2, 429 bis 437, 438/1, 438/2, 439 bis 444, 445/1 bis 445/3, 446/1, 446/2, 447 bis 457, 458/1, 458/2, 459 bis 463, 464/1, 464/2, 465 bis 469, 470/1, 470/2, 471/1, 471/2, 472 bis 474, 475/1, 475/2, 476 bis 489
	14	69 bis 72, 75, 76, 77/1 bis 77/3, 78/4, 78/5, 79/1, 79/3, 79/5, 79/7, 79/8, 80/1, 80/3 bis 80/5, 81/1 bis 81/3, 82, 83/1, 83/7 bis 83/13, 85, 86/1, 86/3, 86/4, 87, 88, 89/1, 89/2, 90, 91/1, 91/3, 91/4, 92 bis 96, 97/3 bis 97/6, 98/1 bis 98/3, 99/1, 100/1, 100/2, 101/2 bis 101/4, 102, 105, 106, 109
	15	138/1 bis 138/3, 139/1, 139/3, 139/4, 140/1, 140/3 bis 140/13, 141/1, 141/2, 141/4 bis 141/8
Dorf Wotenitz	1	6/1, 6/3, 6/6 bis 6/10, 7/1, 7/2, 9, 10/1, 10/3, 10/4, 11, 12/1, 12/3 bis 12/5, 13/1 bis 13/4, 13/6 bis 13/8, 114, 115/1, 115/7, 115/9, 115/11 bis 115/13, 115/15, 115/17, 115/18, 116 bis 121, 122/1, 122/2, 123, 126/11 bis 126/13, 126/16, 127/2, 128/11, 128/12, 130/8, 132/6, 132/8, 132/10, 132/12 bis 132/14, 133/1, 133/2, 134, 135/1 bis 135/6, 136 bis 138, 139/1, 139/3, 139/4, 140, 141/1, 141/2, 142 bis 144, 145/1, 145/2, 146, 147, 148/1, 148/3 bis 148/6, 149/1, 149/3 bis 149/5, 150/1, 150/2, 152/1, 152/3 bis 152/5, 153, 156, 171, 172/1, 172/2, 173/1, 173/2, 174/1, 174/3, 174/4, 175/1, 175/3, 175/4, 176/1, 176/2, 177/1, 177/2, 178/1, 178/2, 179/1, 179/2, 180/1, 180/2, 181/1, 181/3, 181/4, 183, 192, 228/1, 228/2, 229, 230, 231/1, 231/2, 232/1 bis 232/3, 233/1 bis 233/9, 233/11 bis 233/13, 234/1, 234/2, 235/1, 235/2, 236/1, 236/2, 237
Wotenitz	1	98, 99/1, 99/2, 100, 101/1, 101/2, 102 bis 113, 114/1, 114/2, 115 bis 181
Dorf Wotenitz	2 (Beiblatt)	15/1, 15/2, 15/5 bis 15/7, 15/10 bis 15/17, 21/1, 22/2 bis 22/5, 23, 25/1 bis 25/14, 25/17, 25/19, 25/20, 25/22, 25/25 bis 25/28, 26, 27/1, 27/3 bis 27/5, 29/1 bis 29/4, 29/6, 29/8, 29/9, 29/12, 29/15 bis 29/18, 29/20, 29/21, 31/1 bis 31/13, 31/17 bis 31/23, 31/32, 31/38 bis 31/41, 31/45/, 31/49 bis 31/52, 31/54, 31/58 bis 31/60, 31/62, 31/71 bis 31/76, 31/79 bis 31/81, 31/89, 31/91 bis 31/113, 33 bis 37, 38/1, 38/2, 39/1, 39/3, 39/4, 40/1, 40/3, 40/5, 40/7, 40/9 bis 40/11, 41, 42/9, 43 bis 45, Teil aus 46, Teil aus 48/2, 50 bis 52

3.2 Die weitere Schutzzone B (Zone III B)

In der weiteren Schutzzone B liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Barendorf	1	3, 4/2, 4/3, 4/6, 7, 8, 9/1, 11, 14 bis 19, 22, 23/1, 25, 26, 28, 29/1, 30, 31/1, 31/2, 32, 35 bis 40, 42/2, 43, 44/1, 45/5, 47/1, 59, südlicher Teil aus 60, 61 bis 63, 115 bis 127, 129/1, 131 bis 160
Waideck u. Drei Linden	1	vollständig
Everstorf	1	südwestlicher Teil aus 29/1, 33, 35/1, 37, südlicher Teil aus 40/halb, 56, 57, 58/1
Degtow	1	vollständig
Hamberge	1	1 bis 4, 5/1, 5/2, 6 bis 9, 11, 12/1, 12/2, 13, 14, 15/1 bis 15/4, 16, 17, 18/1, südlicher Teil aus 18/2, 19 bis 26, 27/1, 27/2, 28, 29/1, 29/2, 30 bis 54, 55/1, 57 bis 63, 64/1, 64/2, 64/4, 64/5, 65, 66/1, 66/2, 66/4, 66/5, 67, 68/1, 68/2, 69, 70/1 bis 70/3, 71 bis 78, 79/1, 79/2, 81 bis 85, 112, 118 bis 125, 127/1, 129 bis 135, 136/1, 136/2, 137, 138, 139/1, 139/2, 140, 141, 143/1, 144, 145/2, 146 bis 148, 149/1, 151, 152, 158, 158/1, 169/1, 169/2, 172/2, 174/1, 177/2, 177/3, 180 bis 182, 184/1, 187 bis 191, 194/1, 198, 199/1, 201 bis 219, 221/1, 222 bis 224, 225/1, 227, 228/halb, 229 bis 240, 241/1, 243 bis 245
Groß Pravtshagen	1	vollständig
Bolenhagen	1	1, 2, 3/1, 3/2, 5/1, 5/2, 6 bis 8, 9/4, 9/5, 10/2 bis 10/4, 11 bis 22, 23/2, 23/3, 23/5, 23/6, 24/1, 25 bis 27, 29 bis 35
Upahl	1	1/1, 1/2, 2/2, 2/3, 3 bis 6, 7/1, 7/3, 7/4, 8/2 bis 8/4, 9 bis 18, 19/1, 19/3, 19/4, 20 bis 23, 24/1, 24/3, 24/5, 24/6, 25/3 bis 25/5, 25/7 bis 25/9, 26/1, 26/3, 26/5, 26/7, 26/8, 27/4, 27/6, nördlicher Teil aus 27/7, 28/1, 28/4, nördlicher Teil aus 28/5, 28/6, 28/7, 29/3, 29/5, 29/7, 29/9, 29/10, 29/12, 29/14, 29/16, nördlicher Teil aus 29/17, 30/3, 30/6, 30/8, 30/10, 30/12, 30/13, nördlicher Teil aus 30/14, 31/2, 31/3, 31/5, 31/6, 32 bis 34, 35/3, 35/4, 62/11, 64 bis 72, 73/1, 73/4, 73/5, 73/7, 74, 75, 76/1, 76/2, 76/4, 76/6 bis 76/8, nördlicher Teil aus 77
Wotenitz	1	182
Grevesmühlen	1	vollständig
	2	vollständig

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Grevesmühlen	4	1/7
	5	vollständig
	6	vollständig, außer 1 bis 7, 11 bis 14
	8	vollständig, außer 258, 333 bis 335, 126/5 bis 126/8
	9	vollständig
	10	vollständig
	11	südlicher Teil von 1, 28 bis 32, 33/1 bis 33/3, 34 bis 38, 39/1, 39/2, 40 bis 42, 43/1, südlicher Teil von 43/2, 44 bis 47, 48/1, 48/2, 49 bis 89, 90/1, 90/2, 91 bis 98, 99/1, 99/2, 100 bis 119, 120/1, 120/2, 121 bis 178, 179/1 bis 179/3, 180 bis 185, 186/1 bis 186/3, 187 bis 207, 208/1 bis 208/3, 209 bis 283, 284/1, 284/3, 284/4, 285/1, 285/2, 286 bis 292, 293/1, 293/2, 294/1, 294/2, 295/1, 295/2, 296/1, 296/2, 297/1, 297/2, 298/1, 298/3, 298/4, 299/1, 299/3, 299/4, 300/1, 300/2, 301/1, 301/2, 302/1, 302/2, 303/2, 304/1, 304/2, 305/1, 305/2, 306, 307/1, 307/2, 308 bis 345, 346/1 bis 346/8, 347 bis 365, 366/1 bis 366/7, 367/1, 367/2, 367/4, 367/5, 368 bis 375, 376/1 bis 376/5, 377 bis 382, 383/3, 383/4, 384 bis 387
	12	vollständig
	13	vollständig außer 248, 309 bis 315, 316/1, 316/2, 317/1 bis 317/3, 318 bis 327, 328/1, 328/2, 329 bis 338, 339/1, 339/2, 340 bis 350, 351/1, 351/2, 352/1, 352/2, 353 bis 360, 361/1 bis 361/3, 362, 363/1, 363/2, 364 bis 367, 368/1, 368/2, 369 bis 387, 388/1 bis 388/4, 389 bis 404, 405/1, 405/2, 406 bis 410, 411/1, 411/2, 412 bis 418, 419/1, 419/2, 420 bis 427, 428/1, 428/2, 429 bis 437, 438/1, 438/2, 439 bis 444, 445/1 bis 445/3, 446/1, 446/2, 447 bis 457, 458/1, 458/2, 459 bis 463, 464/1, 464/2, 465 bis 469, 470/1, 470/2, 471/1, 471/2, 472 bis 474, 475/1, 475/2, 476 bis 489 **(alle Zone IIIA)**
	15	122 bis 134, 135/3 bis 135/7, 136, 137, 172 bis 182, 183/1, 183/2, 184 bis 186, 187/1, 187/2, 188 bis 204, östlicher Teil aus 254/2
	18	39/1, 39/2, 40 bis 46, 68, 69, südlicher Teil aus 70, 71 bis 73, 74/1 bis 74/3, 75, südlicher Teil aus 76, 77, 78/1, 78/2, 79 bis 107, 108/1, 108/2, 109, 110, 111/1 bis 111/3, 112/8, 112/10, 113/9, 114/6, 115/6, 116/6, 117/6, 118, 120/4, 121/3, südlicher Teil aus 127, 171/1, 171/2, 172 bis 175, südlicher Teil aus 176
	22	vollständig
Meierstorf	1	nördlicher Teil aus 1/halb, 4, 5/1, 5/2, 7/1, 8 bis 10, 13/1, westlicher Teil aus 35, 36/1
Plüschow	1	vollständig außer 111/1, 111/2, 113/1 bis 113/4, 114/1, 114/2, 115/1, Teil aus 115/2, 116, 117/1, 117/2, 118 bis 120, 121/1, 123, Teil aus 124, 125, 126/1, 127, 130/1, 130/2, 132/1, 132/2, 133/2, 134/1, 134/2, 135/1, 135/2, 136, 138/2, 138/3, 138/4, 140, 141, 142/1, 142/2, 144/1, 144/2, 144/3, 145, 146, 149, 150/1, 153, 154, nördlicher Teil aus 169/1, 224/2 bis 224/4
	2	vollständig außer östlicher Teil aus 110, nördlicher Teil aus117, nördlicher Teil aus 121/1, 135, 141 bis 143, 158, 159/1, 163/1, 165,
Naschendorf	1	vollständig außer 1/1, östlicher Teil aus 1/2, 2/3 bis 2/7, 3/1 bis 3/3, 4/1, 4/2, 5/1 bis 5/3, 90, 91, Teil aus 92, 205 bis 215, Teil aus 216, Teil aus 217, Teil aus 218, Teil aus 219, Teil aus 220,
	1 (Beiblatt)	vollständig
Hilgendorf	1	vollständig
Friedrichshagen	1	10 bis 13
Jamel	1	westlicher Teil aus 77, 78/1, 78/2, 80 bis 85

Anlage 3 (zu § 3 Absatz 1)

Katalog der Verbote und Nutzungseinschränkungen in den Schutzzonen

Es sind:

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
1 bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen				
1.1 Anwendung von flüssigen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern (z.B. Gülle, Jauche, Gärsubstrate, Silagesickersaft, Schlempe) und Geflügelkot sowie flüssigen organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln (z.B. Gärsubstrate, Schlempe aus gewerblichen Anlagen) gemäß DüMV[1]	verboten		- erlaubt, wenn die zeit- und bedarfsgerechte Düngergabe nach der DüV[2] eingehalten wird - erlaubt, wenn die Anwendungsvorschriften entsprechend DüV eingehalten werden	
1.2 Anwendung von festen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern sowie festen organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln	verboten		- erlaubt, wenn die zeit- und bedarfsgerechte Düngergabe nach der DüV eingehalten wird - erlaubt, wenn die Anwendungsvorschriften entsprechend DüV eingehalten werden	
1.3 Anwendung von stickstoffhaltigen mineralischen Düngemitteln (Handelsdüngemittel) sowie sonstigen Grunddüngemitteln	verboten	erlaubt, wenn die zeit- und bedarfsgerechte Düngergabe nach der DüV und eine schlagbezogene Dokumentation der Gesamtdüngergaben erfolgt		
1.4 Anwendung von flüssigen und festen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die der BioAbfV[3] oder der AbfKlärV[4] unterliegen	verboten		verboten, ausgenommen Fugate aus Biogasanlagen, in denen ausschließlich den Vorgaben des Düngemittelrechts entsprechende Ausgangsstoffe eingesetzt werden sowie Knochenmehle	
1.5 Errichtung oder Erweiterung befestigter Dungstätten	verboten		erlaubt für Anlagen, die entsprechend der VVJGSA errichtet werden[5]	

1) Düngemittelverordnung vom 16. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2524), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3905) geändert worden ist
2) Düngeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist
3) Bioabfallverordnung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 29. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3298) geändert worden ist
4) Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) geändert worden ist
5) Es wird auf die Verwaltungsvorschrift JGS-Anlagen vom 5. Oktober 1993 (Amtsbl. M-V S. 1731) hingewiesen, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält.

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
1.6 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von flüssigem Wirtschaftsdünger	verboten		erlaubt für Anlagen, die entsprechend der VVJGSA errichtet werden	
1.7 unbefestigte Lagerung von Wirtschaftsdüngern, Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln	verboten		erlaubt - für feste Wirtschaftsdüngemittel – bei schwer wasserdurchlässigen Böden (stark lehmiger Sand – Ton) oder mit Unterflursicherung gegen Nährstoffausträge (z.B. Folie, Strohmatte) - Zwischenlagerung von Stalldung (Festmist) zwecks technologischer Bereitstellung zur Ausbringung, jedoch nicht länger als 14 Tage	
1.8 Errichtung oder Erweiterung ortsfester Anlagen zur Gärfutterbereitung	verboten		erlaubt sind Anlagen mit Gärsaftauffangbehälter, die entsprechend der VVJGSA errichtet werden	
1.9 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten	erlaubt für Gärfutterbereitung in ordnungsgemäß verschlossenen Ballen- und Schlauchsilagebehältern und bei Lagerung bis zu einem Jahr		
1.10 Errichtung, Betrieb oder Erweiterung von Stallungen	verboten		erlaubt, wenn die ordnungsgemäße Verwertung der anfallenden Nährstoffe entsprechend Nummer 1.1 und 1.2 in der Schutzzone gewährleistet ist oder eine anderweitige Verwertung außerhalb der Schutzzone gewährleistet ist	
1.11 Freilandtierhaltung gemäß Nummer 8.1	verboten		erlaubt, wenn die Nährstoffeinträge über die tierischen Ausscheidungen der Freilandtierhaltung den Nährstoffentzug entsprechend DüV (Bilanzwert) unterschreiten	
1.12 Beweidung	verboten		erlaubt, wenn aufgrund des Viehbesatzes keine großflächige Zerstörung der Grasnarbe auftritt	
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten		erlaubt, wenn die Vorschriften des Pflanzenschutzrechtes und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.14 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen	verboten		erlaubt, wenn eine Ausnahmegenehmigung durch den Pflanzenschutzdienst des LALLF[2] in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde erteilt wurde	
1.15 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		erlaubt, wenn die Beregnungshöhe 10 mm pro Tag bzw. 30 mm pro Woche nicht überschreitet	
1.16 Errichtung oder Erweiterung von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen	verboten			erlaubt
1.17 Errichtung von Kleingartenanlagen	verboten			erlaubt
1.18 Neuanlage oder Erweiterung von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau	verboten		erlaubt, wenn die gute fachliche Praxis entsprechend den Vorgaben des Dünge- und Pflanzenschutzrechts umgesetzt wird	

2) Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
1.19 Errichtung oder Änderung von Vorflutgräben und landwirtschaftlichen Dränageanlagen	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungs- und Renaturierungsmaßnahmen		
1.20 Umwidmung von Dauergrünland gemäß Nummer 8.2	verboten			
1.21 offener Ackerboden gemäß von Nummer 8.3	verboten			erlaubt, sofern der Boden nicht erosionsgefährdet ist

2 bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nummern 3 bis 6 geregelt)

Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche, sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	verboten, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird

3 beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.1 Errichtung oder Erweiterung von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe gemäß RohrFLtgV[1]	verboten	
3.2 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 WHG	verboten	verboten, ausgenommen unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B sowie oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A, B und C (VAwS[2])
3.3 Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe gemäß § 62 WHG und von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten außerhalb von Anlagen nach Nummer 3.2
3.4 Bau und Betrieb unterirdischer Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln	verboten	

1) Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3809), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
2) Anlagenverordnung vom 5. Oktober 1993 (GVOBl. M-V S. 687), die zuletzt durch die Verordnung vom 14. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 666) geändert worden ist

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
3.5 Abfall im Sinne der abfallrechtlichen Vorschriften und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern sowie Anlagen zur Ablagerung, Behandlung und zum Umschlag von Abfällen zu errichten und zu betreiben	verboten		verboten, ausgenommen die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern und die Kompostierung aus dem Haushalt stammender Abfälle zur Verwertung im eigenen Hausgarten	
3.6 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials	verboten		verboten, ausgenommen sind Anlagen im medizinischen Bereich und in der Prüf-, Mess- und Regeltechnik	
3.7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne land-, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten		verboten, ausgenommen mit Ausnahmegenehmigung durch den Pflanzenschutzdienst des LALLF in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde	
3.8 Verwenden von Auftausalzen auf Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen	verboten	- verboten, ausgenommen bei Straßen, die nach RiStWag[1] ausgebaut und entwässert sind und von denen das anfallende Oberflächenwasser vollständig aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet wird - erlaubt bei Bundes- und Landesstraßen, sofern Aufzeichnungen über Einsatzstoffe, -orte und –mengen vorgenommen werden, die der unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen sind		

4 bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen

4.1 Errichtung oder Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	verboten, ausgenommen die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Gewässerschutzes	- verboten, ausgenommen die Sanierung bestehender Abwasseranlagen im Sinne des Gewässerschutzes nach Bestätigung des Sanierungskonzeptes durch die Wasserbehörde, - erlaubt für vollbiologische Kleinkläranlagen mit entsprechender wasserrechtlicher Erlaubnis
4.2 Errichtung oder Erweiterung von Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerken	verboten		verboten, ausgenommen Anlagen, die nach Bedarf, mindestens jedoch alle fünf Jahre, durch Inspektion auf Schäden überprüft werden
4.3 Errichtung oder Erweiterung von Trockenaborten	verboten		verboten, ausgenommen mit dichtem Behälter
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten		

1) Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, eingeführt durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen – Allgemeines Rundschreiben Straßenbau, Nummer 14/2002 vom 24. Juli 2002 in der jeweils geltenden Fassung

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
4.5 Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) sowie Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser	verboten		verboten, ausgenommen das Versickern von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser großflächig über die belebte Bodenzone	verboten, ausgenommen das Versickern von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser und biologisch behandeltem Abwasser aus Kleinkläranlagen großflächig über die belebte Bodenzone
4.6 Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Niederschlagswassers sowie Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Versickerung und Versenkung des von Dachflächen abfließenden Niederschlagswassers	verboten	- verboten, ausgenommen bei großflächiger Versickerung über die belebte Bodenzone - verboten für Metalldächer und Dachentwässerungen aus Metall sowie für teerhaltige Pappdächer	erlaubt	
4.7 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen zur öffentlichen Abwasserentsorgung, die entsprechend den Anforderungen des ATV-DVWK A 142[1] errichtet und betrieben werden	verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, die entsprechend den Anforderungen des ATV-DVWK A 142 errichtet und betrieben werden	
4.8 Einleitung von Schmutzwasser[2] in Oberflächengewässer	verboten		verboten, sofern das Gewässer anschließend die Schutzzone II durchfließt	

5 bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Bergbau

5.1 Errichtung oder Erweiterung von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümer- und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die RiStWag beachtet werden, ansonsten verboten wie in Zone II
5.2 Errichtung oder Erweiterung von Eisenbahnanlagen	verboten		verboten bei Rangier- und Güterbahnhöfen

1) Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.: Regelwerk Abwasser-Abfall, Arbeitsblatt A 142: „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten"
2) siehe § 39 Absatz 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
5.3 Verwendung wassergefährdender auslaug- oder auswaschbarer Materialien (z.B. Schlacke, Bauschutt, pechhaltiger Straßenaufbruch u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau und zur Errichtung von Lärmschutzwällen	verboten			je nach Einbauart erlaubt, wenn die Vorgaben - des § 12 der BBodSchV[1] bzw. - der LAGA-Mitteilung 20[2] eingehalten werden
5.4 Einrichtung oder Erweiterung von Badestellen, Freibädern und Zeltplätzen: Camping aller Art	verboten		verboten, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung unter Beachtung von Nummer 4.8	
5.5 Errichtung oder Erweiterung von Sportanlagen	verboten		- verboten, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung von Nummer 4.8 - verboten für Tontaubenschieß- und Golfanlagen	
5.6 Durchführung von Sportveranstaltungen	verboten		- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport	erlaubt
5.7 Errichtung oder Erweiterung von Friedhöfen	verboten			erlaubt
5.8 Errichtung oder Erweiterung von Flugplätzen einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen	verboten			
5.9 Durchführung militärischer Übungen[3]	verboten		verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Einrichtung oder Erweiterung von Baustelleneinrichtungen und Baustofflagern	verboten		erlaubt	
5.11 Bergbau, einschließlich Bohrlochbergbau (z. B. Erdöl-, Erdgas- und Solegewinnung)	- verboten, ausgenommen Lagerung des Abraums und Verwertung von unbelasteten natürlichen Böden der Region in bergrechtlich zugelassenen Sand- und Kiestagebauen - verboten sind übrige bergbauliche Maßnahmen, Verwertung von Fremdböden bei der Rekultivierung/Wiedernutzbarmachung			
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten		verboten, ausgenommen Baugrunduntersuchungen	
5.13 Errichtung und Betrieb von Erdwärmesonden	verboten		verboten, Einzelfallentscheidungen sind möglich bei entsprechenden geologischen und hydrogeologischen Voraussetzungen und Ausschluss einer Gewässergefährdung	
5.14 Sprengungen	verboten		verboten, sofern Grundwasser angeschnitten wird	

1) Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist.
2) Es wird auf die Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln – verwiesen.
3) Für die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von Ausnahmen wird auf das Merkblatt des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) W 106 „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" hingewiesen.

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB

6 bei baulichen Anlagen allgemein

6.1 Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen oder wesentliche Änderung deren Nutzung	verboten	verboten, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung unter Beachtung von Nummer 4.8	
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		erlaubt, ausgenommen Industrie und produzierendes Gewerbe

7 Betreten

Betreten	verboten	erlaubt

8 Begriffsbestimmungen

8.1 „Freilandtierhaltung" liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig im Freien aufhalten.

8.2 Unter den Begriff „Dauergrünland" fallen Grünflächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

8.3 „Offener Ackerboden" ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies standort- oder witterungsbedingt nicht ausgeschlossen ist.

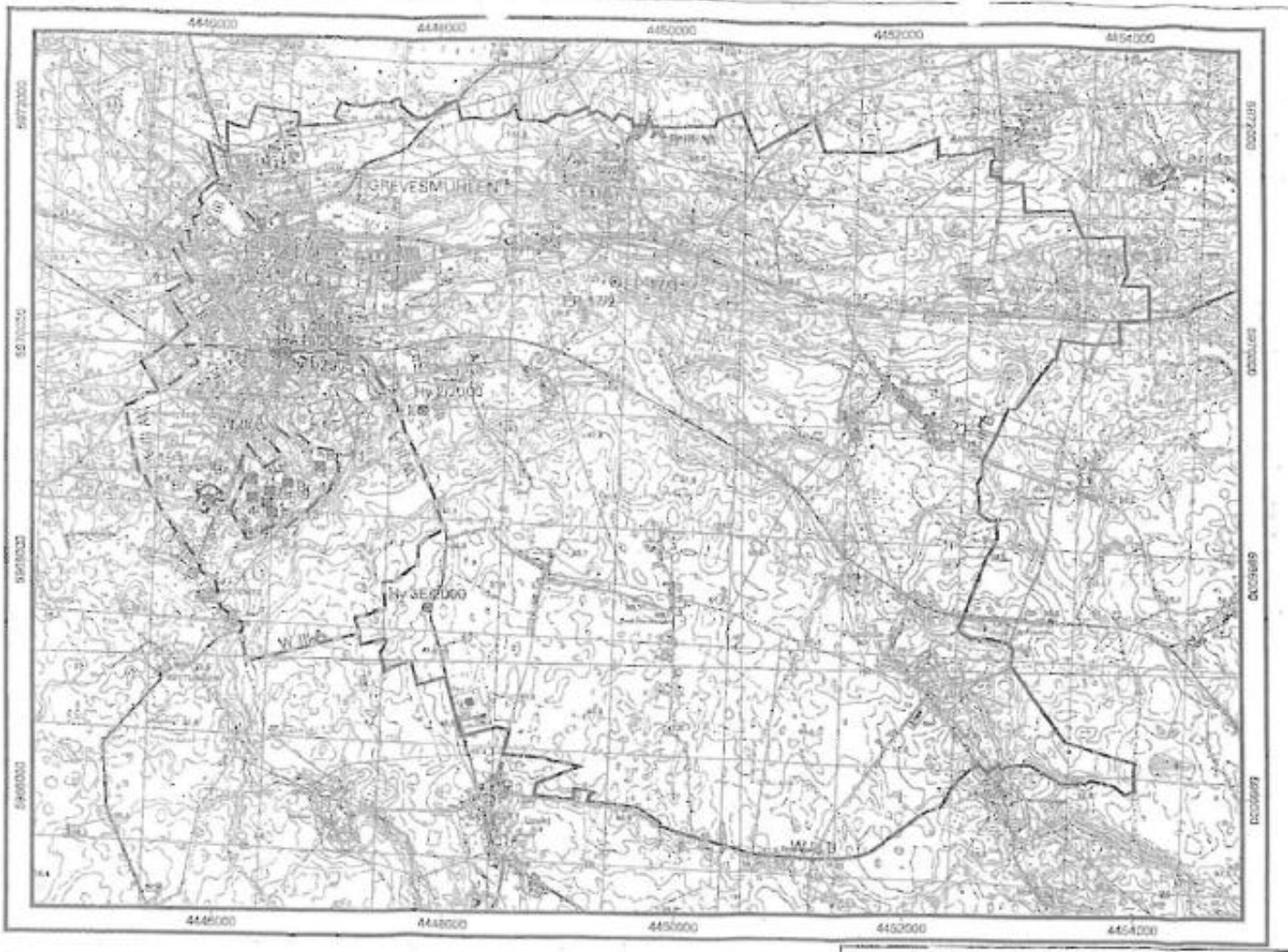

Fassungsbereiche (Zone W I)
Brunnen der Wasserfassung Grevesmühlen-Wotenitz

Vorfeldmessstellen der WF Grevesmühlen-Wotenitz

Messstellen der Deponie Degtow

W II engere Schutzzone (Zone W II)

W III A weitere Schutzzone A (Zone W III A)

W III B weitere Schutzzone B (Zone W III B)

Anlage 2 (zu § 2 Absatz 3)

zur Wasserschutzgebietsverordnung Grevesmühlen - Wotenitz

vom 22. September 2010

Ausschnitt aus den TK 25: 2132 Mallentin 2133 Grevesmühlen

Maßstab: 1 : 35 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Januar 2000

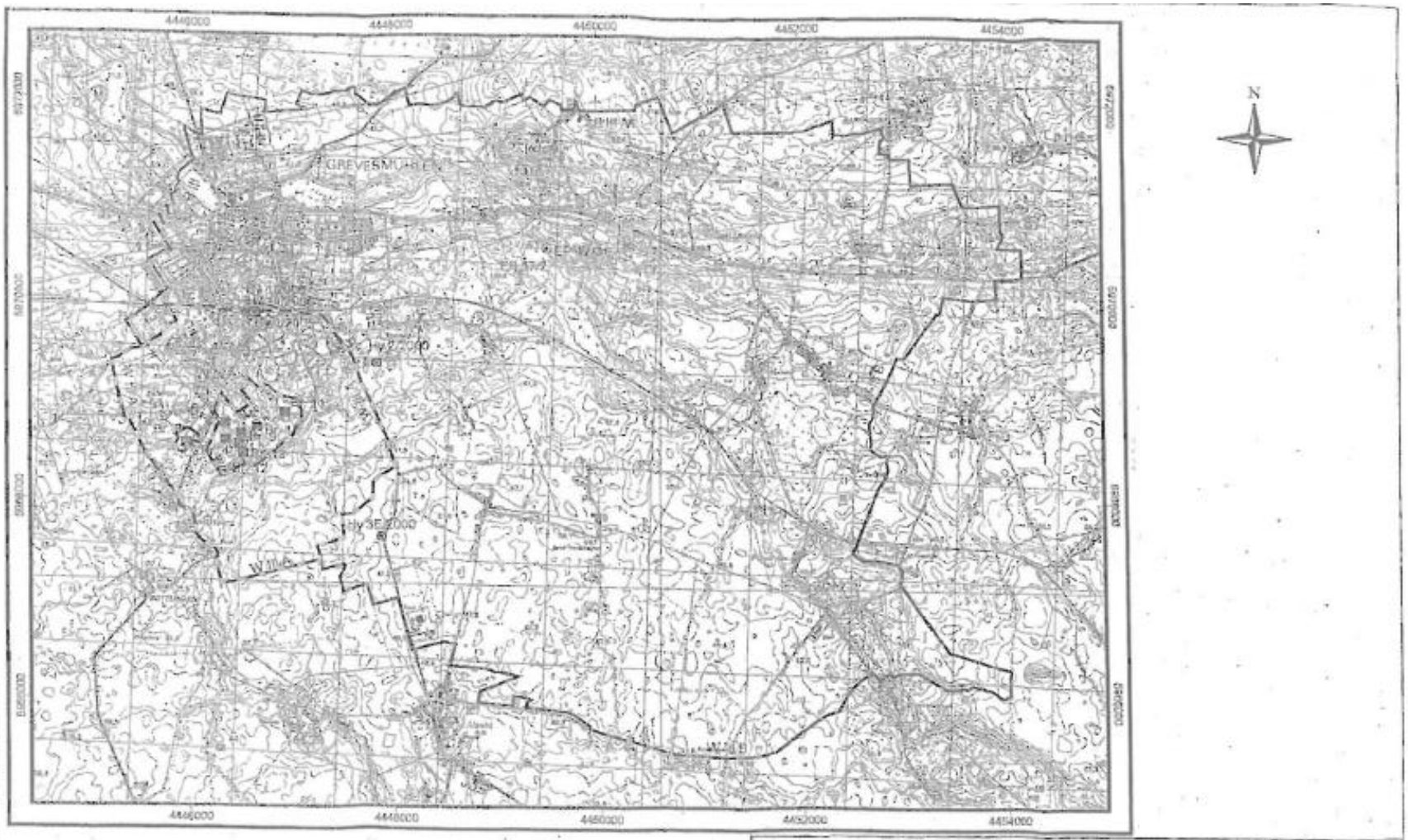

Fassungsbereiche (Zone W I)
Brunnen der Wasserfassung Grevesmühlen - Wotenitz

Vorfeldmessstellen der WF Grevesmühlen-Wotenitz

Messstellen der Deponie Doglow

W II engere Schutzzone (Zone W II)

W III A weitere Schutzzone A (Zone W III A)

W III B weitere Schutzzone B (Zone W III B)

Anlage 2 (zu § 2 Absatz 3)

zur Wasserschutzgebietsverordnung Grevesmühlen - Wotenitz

vom 22. September 2010

Ausschnitt aus den TK 25: 2132 Mallentin 2133 Grevesmühlen

Maßstab: 1 : 35 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Mecklenburg - Vorpommern vom 1. Januar 2000

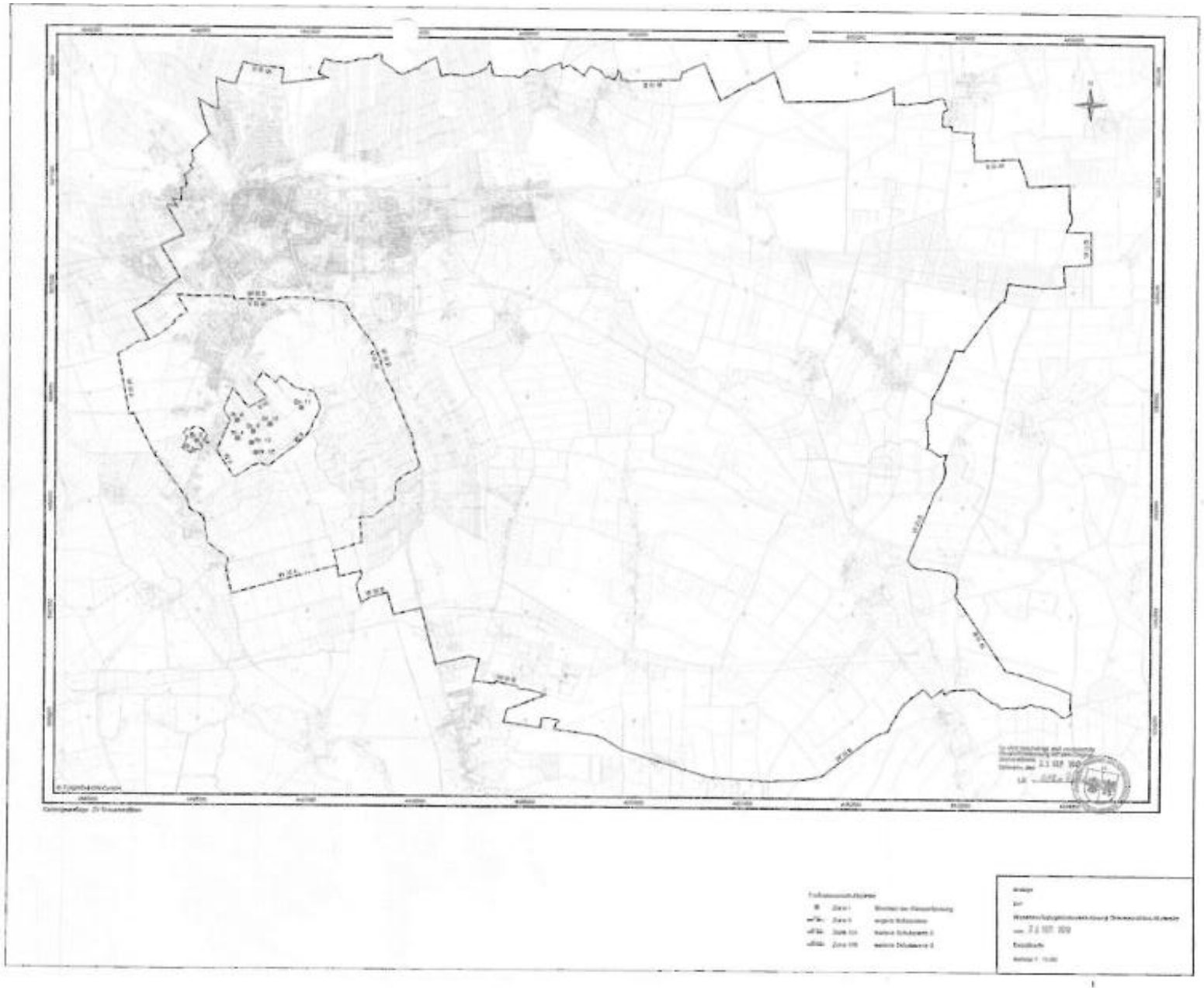

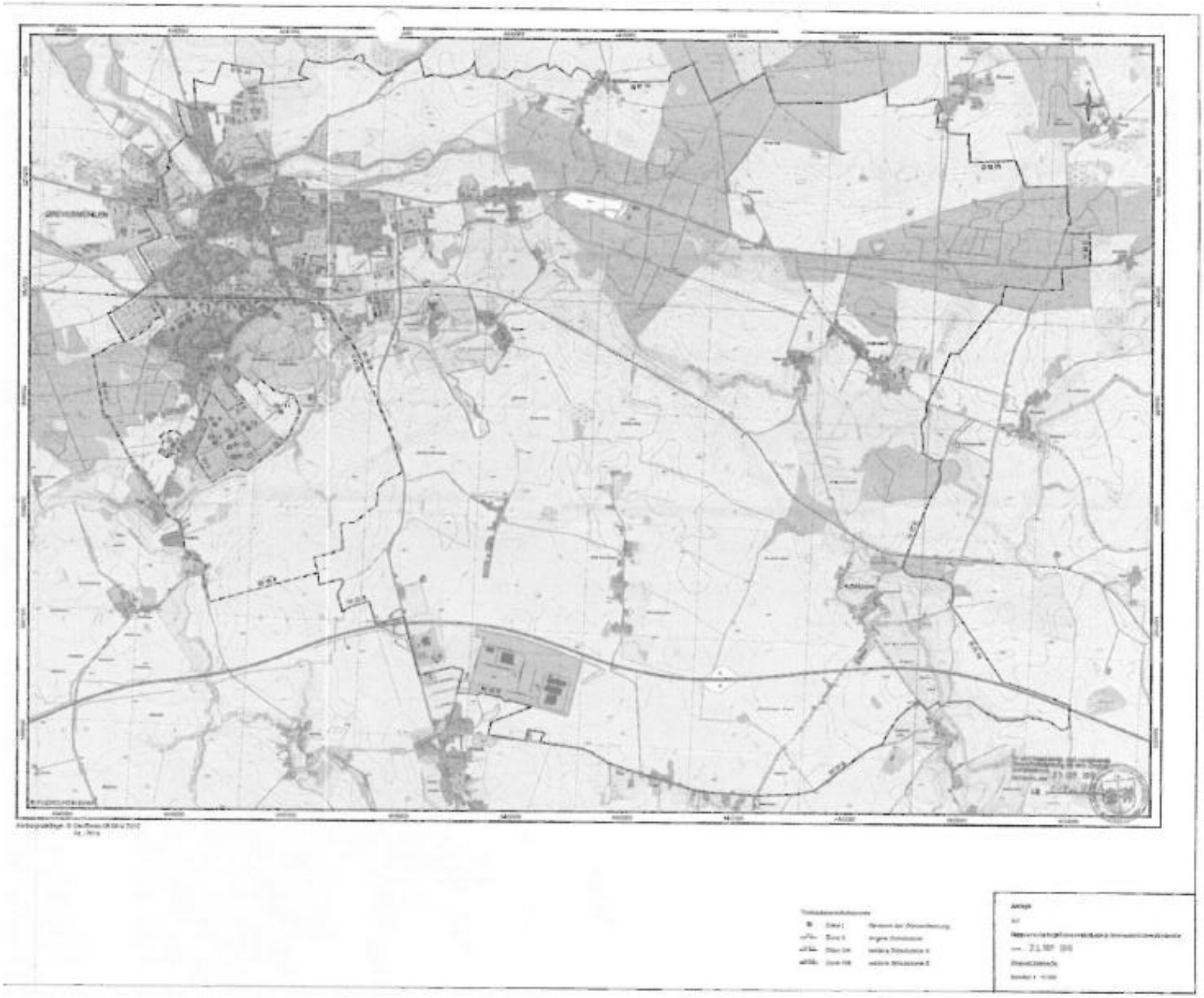

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl

Hier: Kurzzusammenfassung von Stellungnahmen zum Entwurf

Stellungnehmende Behörde und Stelle	Inhalt
Landkreis Nordwestmecklenburg	- Information zu Grundlagen der Stellungnahmen. - Fachdienste äußeren sich; Behandlung der Stellungnahmen der Fachdienste erfolgt. - Zusammenfassende Betrachtung. - Grundsätzliche Anregungen und Bedenken werden nicht mehr vorgetragen. - Die Stellungnahmen zum Vorentwurf wurden umfassend eingearbeitet. Dies zeigt sich in der zustimmenden Haltung.
Landkreis Nordwestmecklenburg Untere Wasserbehörde	- Keine entgegenstehenden Belange. - Vorhergehende Stellungnahme, gemeint ist wohl der Vorentwurf, wurde behandelt und ausgewertet.
Landkreis Nordwestmecklenburg Untere Abfallbehörde	- Keine entgegenstehenden Belange. - Vorhergehende Stellungnahme, gemeint ist wohl der Vorentwurf, wurde behandelt und ausgewertet.
Landkreis Nordwestmecklenburg Untere Naturschutzbehörde	- Keine entgegenstehenden Belange. - Keine Einwände.
Landkreis Nordwestmecklenburg Untere Immissionsschutzbehörde	- Keine entgegenstehenden Belange. - Im Genehmigungsverfahren ist auch die Schallproblematik zu prüfen.
Landkreis Nordwestmecklenburg Rechtsgrundlagen	- Zur Kenntnis zu nehmen.
Landkreis Nordwestmecklenburg Kommunalaufsicht	- Aufwendungen werden auf Dritten übertragen.
Landkreis Nordwestmecklenburg FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr Straßenverkehrsamt	- Keine Hinweise und Bedenken.
Landkreis Nordwestmecklenburg FD Bau und Gebäudemanagement Straßenaufsichtsbehörde	- Keine Einwände.
Landkreis Nordwestmecklenburg Straßenbaulastträger	- Keine Hinweise und Bedenken.
Landkreis Nordwestmecklenburg FD Bauordnung und Planung Bauleitplanung	- Hinweise und Ergänzungen sollen betrachtet werden. - Allgemeine Ausführungen. - Präambel wird eingefügt. - Genehmigungsbehörde ist der Landkreis. - Die Rechtsgrundlagen in der Planzeichnung werden ergänzt. - Flurstücke werden nicht gesondert ausgezeichnet; dies ist auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht notwendig. - Daten werden mit Feststellung der Planung ergänzt. - Korrektur einer Schreibweise wird vorgenommen. - Begründung wird angepasst.
Staatliches Amt für Umwelt und Natur	- Landwirtschaftliche Belange nicht berührt. - Kein Verfahren der Bodenordnung.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl

Hier: Kurzzusammenfassung von Stellungnahmen zum Entwurf

Stellungnehmende Behörde und Stelle	Inhalt
	- Naturschutzfachliche Belange nicht berührt. - Wasserwirtschaftliche Belange nicht berührt. - Altlasten bereits beachtet. - Bodenschutz bereits beachtet. - Immissionsschutzbelange keine Bedenken.
Straßenbauamt Schwerin	- Dezernat Autobahn hat keine Bedenken. - Anbaubeschränkung ist allein durch die Flächendarstellung beachtet, mehr als 40 m Abstand des Sondergebietes zur Autobahn. - Bauleitplanung wird abgeschlossen; somit ggf. Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren durch die zuständige Genehmigungsbehörde - obliegt der Genehmigungsbehörde.
DB Services Immobilien GmbH	- Stellungnahme vom 29.11.2012 und deren Abwägung wird zum Gegenstand der Verfahrensunterlagen, keine Belange.
Deutsche Telekom GmbH	- Allgemeine Aussagen werden zur Kenntnis genommen. - Auf geeignete Trassen wird auch unabhängig vom B-Plan hingewiesen. Dies verhält sich auch auf den möglichst geringen Aufwand. - Keine Anlagen vorhanden.
Zweckverband Grevesmühlen	- Stellungnahme vom 28.11.2012 wird Gegenstand der Verfahrensunterlagen, keine weitergehenden Belange. - Trinkwasserschutzzone wird den Verfahrensunterlagen beigefügt und Lage außerhalb wird dokumentiert. - Abstimmungen werden bei Bedarf durchgeführt.
Grevesmühlener Busbetriebe	- Keine Einwände. - Anforderungen an die Beförderung sind unabhängig von der Bauleitplanung zu beachten.
E.ON edis AG	- Hinweise zu Leitungen sind im Bauantragsverfahren gesondert zu beachten. - Stellungnahmen im Planverfahren werden zur Kenntnis genommen; Anschlussbedingungen sind vom Antragsteller gesondert und unabhängig zu klären. - Hinweise zu Kabeln sind beachtet. - Ansprechpartner werden zur Kenntnis genommen.
E.ON Hanse AG	- Keine Anlagen vorhanden. - Träger öffentlicher Belange und Behörden werden in erforderlichem Umfang beteiligt.
50 Hertz Transmission GmbH	- Keine planrelevanten Belange.
GDMcom / VNG	- Keine Einwände, kein Anlagen. - Änderung des Geltungsbereiches ist nicht vorgesehen. - Träger öffentlicher Belange und Behörden werden in erforderlichem Umfang behandelt. - Ansprechpartner wird für die Klärung von Belangen

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl

Hier: Kurzzusammenfassung von Stellungnahmen zum Entwurf

Stellungnehmende Behörde und Stelle	Inhalt
	zur Kenntnis genommen; ebenso Vollmacht.
Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	- Keine Einwände.
Landesamt für Gesundheit und Soziales	- Keine Stellungnahme.
Forstamt Grevesmühlen	- Zustimmung.
Wasser- und Bodenverband	- Keine Bedenken.
Betrieb für Bau und Liegenschaften	- Keine Bedenken und Anregungen. - Träger öffentlicher Belange und Behörden werden im erforderlichen Umfang beteiligt.
Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz	- Keine Bedenken. - Der Landkreis als zuständige Kommunalbehörde hat keine Stellungnahme zu Brandschutz und Katastrophenschutz abgegeben. - Hinweise zu Munitionsfunden sind bereits beachtet. - Rechtshinweise werden zur Kenntnis genommen.
Polizeiinspektion Wismar	- Keine Bedenken.
Landesanglerverband	- Keine landesrelevanten Anregungen.
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	- Keine Einwände und Anregungen.
Nachbargemeinden	
Gemeinde Rüting	- Die Belange der Gemeinde Rüting werden durch die Gemeinde Upahl abgewogen. Das Planungsziel bleibt erhalten, weil sich keine wesentlichen Änderungen der Auswirkungen ergeben.
Stadt Grevesmühlen Gemeinde Plüschow Gemeinde Testorf-Steinfort Gemeinde Bernstorf Stadt Rehna Gemeinde Veelböken	- Übrige Nachbargemeinden haben keine Anregungen.

Aufgestellt:

gez. Dipl.-Ing. R. Mahnel
Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 0 38 81 / 71 05 – 0
Telefax 0 38 81 / 71 05 – 50
pbm.mahnel.gvm@t-online.de

Gemeinde Upahl

Beschlussvorlage Federführender Geschäftsbereich: Bauamt	Vorlage-Nr: **VO/10GV/2013-081** Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 27.05.2013 Verfasser: G. Matschke

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl
hier: Abschließender Beschluss/Feststellungsbeschluss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
06.06.2013	Gemeindevertretung Upahl				

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Upahl beschließt die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl.

2. Die Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl wird gebilligt.

3. Die Stadt Grevesmühlen wird beauftragt, die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl dem Landkreis Nordwestmecklenburg zur Genehmigung vorzulegen.

4. Nach Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist diese ortsüblich bekannt zu machen. Es ist anzugeben, wo die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Upahl hat die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.
Auf der Grundlage des Abwägungsbeschlusses kann der abschließende Beschluss gefasst werden. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans ist dann zur Genehmigung einzureichen. Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gemeinde wird von anfallenden Kosten der Bauleitplanung freigehalten.
Der Betreiber hat die Übernahme sämtlicher anfallender Kosten zugesichert.

Anlage/n:

- 4. Änderung F-Plan der Gemeinde Upahl (Planzeichnung und Begründung)

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE UPAHL

zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl

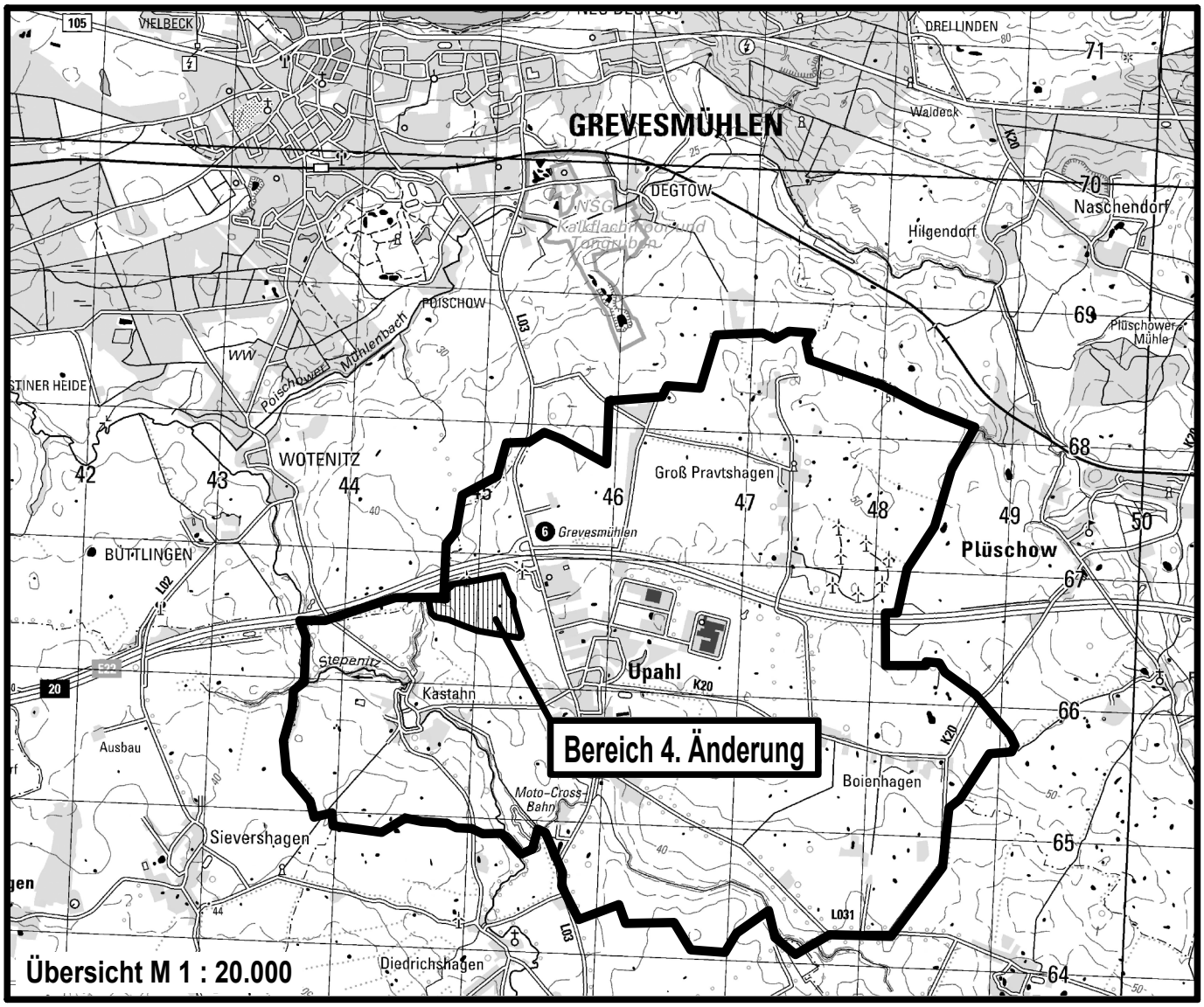

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Tel. 03881/7105-0
Fax 03881/7105-50

Planungsstand: Juni 2013

BESCHLUSSVORLAGE
FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

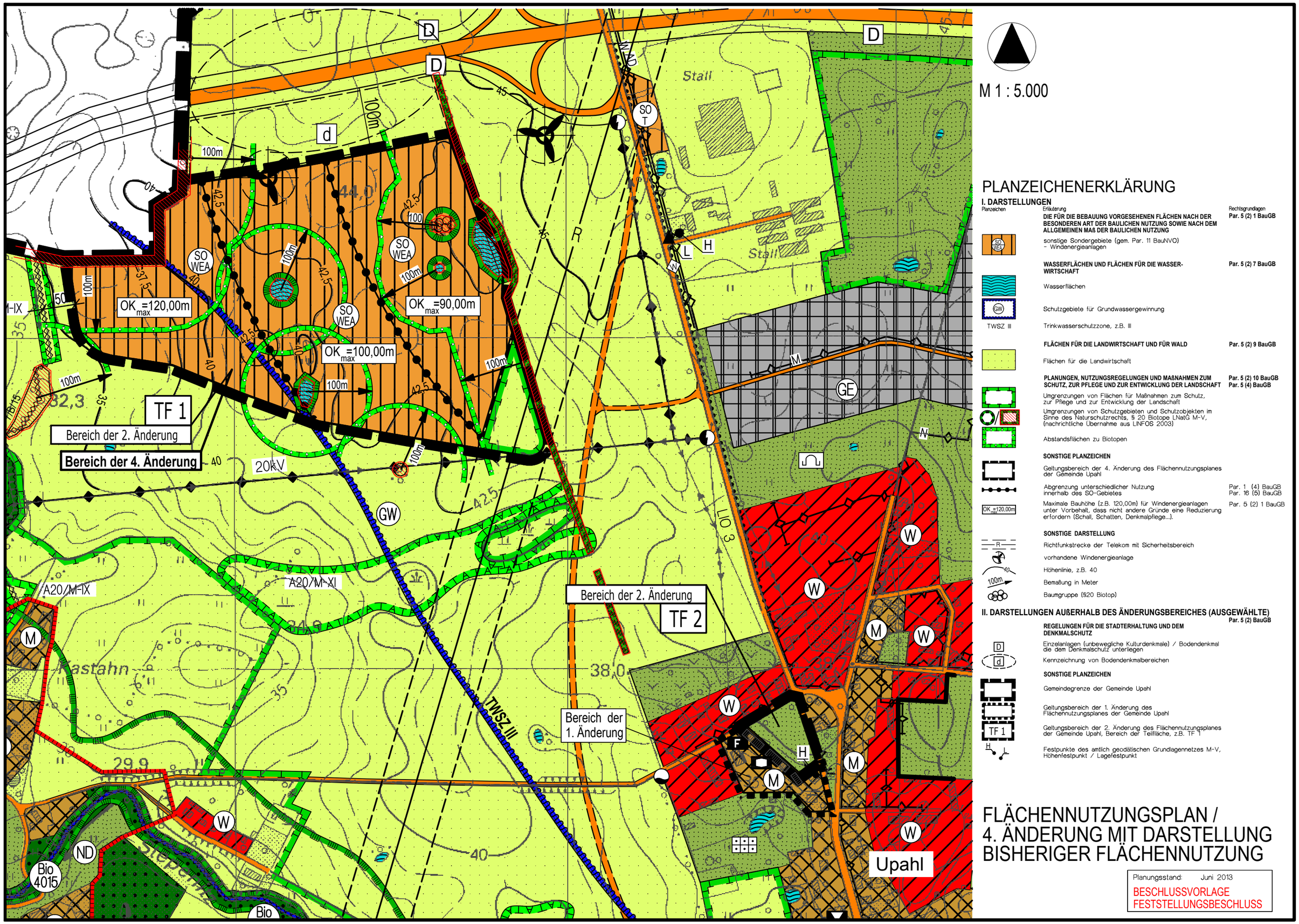
M 1 : 5.000
PLANZEICHENERKLÄRUNG
I. DARSTELLUNGEN
Planzeichen
Erläuterung
Rechtsgrundlagen
DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN NACH DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG SOWIE NACH DEM ALLGEMEINEN MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
Par. 5 (2) 1 BauGB
sonstige Sondergebiete (gem. Par. 11 BauNVO) - Windenergieanlagen
WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
Par. 5 (2) 7 BauGB
Wasserflächen
Schutzgebiete für Grundwassergewinnung
TWSZ III
Trinkwasserschutzzone, z.B. III
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR WALD
Par. 5 (2) 9 BauGB
Flächen für die Landwirtschaft
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
Par. 5 (2) 10 BauGB
Par. 5 (4) BauGB
Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
Umgrenzungen von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, § 20 Biotope LNatG M-V, (nachrichtliche Übernahme aus LINFOS 2003)
Abstandsflächen zu Biotopen
SONSTIGE PLANZEICHEN
Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb des SO-Gebietes
Par. 1 (4) BauGB
Par. 16 (5) BauGB
Maximale Bauhöhe (z.B. 120,00m) für Windenergieanlagen unter Vorbehalt, dass nicht andere Gründe eine Reduzierung erfordern (Schall, Schatten, Denkmalpflege...).
Par. 5 (2) 1 BauGB
SONSTIGE DARSTELLUNG
Richtfunkstrecke der Telekom mit Sicherheitsbereich
vorhandene Windenergieanlage
Höhenlinie, z.B. 40
Bemaßung in Meter
Baumgruppe (§20 Biotop)
II. DARSTELLUNGEN AUßERHALB DES ÄNDERUNGSBEREICHES (AUSGEWÄHLTE)
Par. 5 (2) BauGB
REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND DEM DENKMALSCHUTZ
Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale) / Bodendenkmal die dem Denkmalschutz unterliegen
Kennzeichnung von Bodendenkmalbereichen
SONSTIGE PLANZEICHEN
Gemeindegrenze der Gemeinde Upahl
Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl
Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl, Bereich der Teilfläche, z.B. TF 1
Festpunkte des amtlich geodätischen Grundlagennetzes M-V, Höhenfestpunkt / Lagefestpunkt
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN / 4. ÄNDERUNG MIT DARSTELLUNG BISHERIGER FLÄCHENNUTZUNG
Planungsstand: Juni 2013
BESCHLUSSVORLAGE
FESTSTELLUNGSBESCHLUSS
TF 1
Bereich der 2. Änderung
Bereich der 4. Änderung
TF 2
Bereich der 2. Änderung
Bereich der 1. Änderung
OKmax=120,00m
OKmax=90,00m
OKmax=100,00m
SO WEA
SO T
GW
GE
W
M
ND
Bio 4015
Bio
Stall
Kastahn
Upahl
20kV
TWSZ III
LIO 3
A20/M-IX
A20/M-XI
100m
42,5
44,0
38,0
29,9
32,3

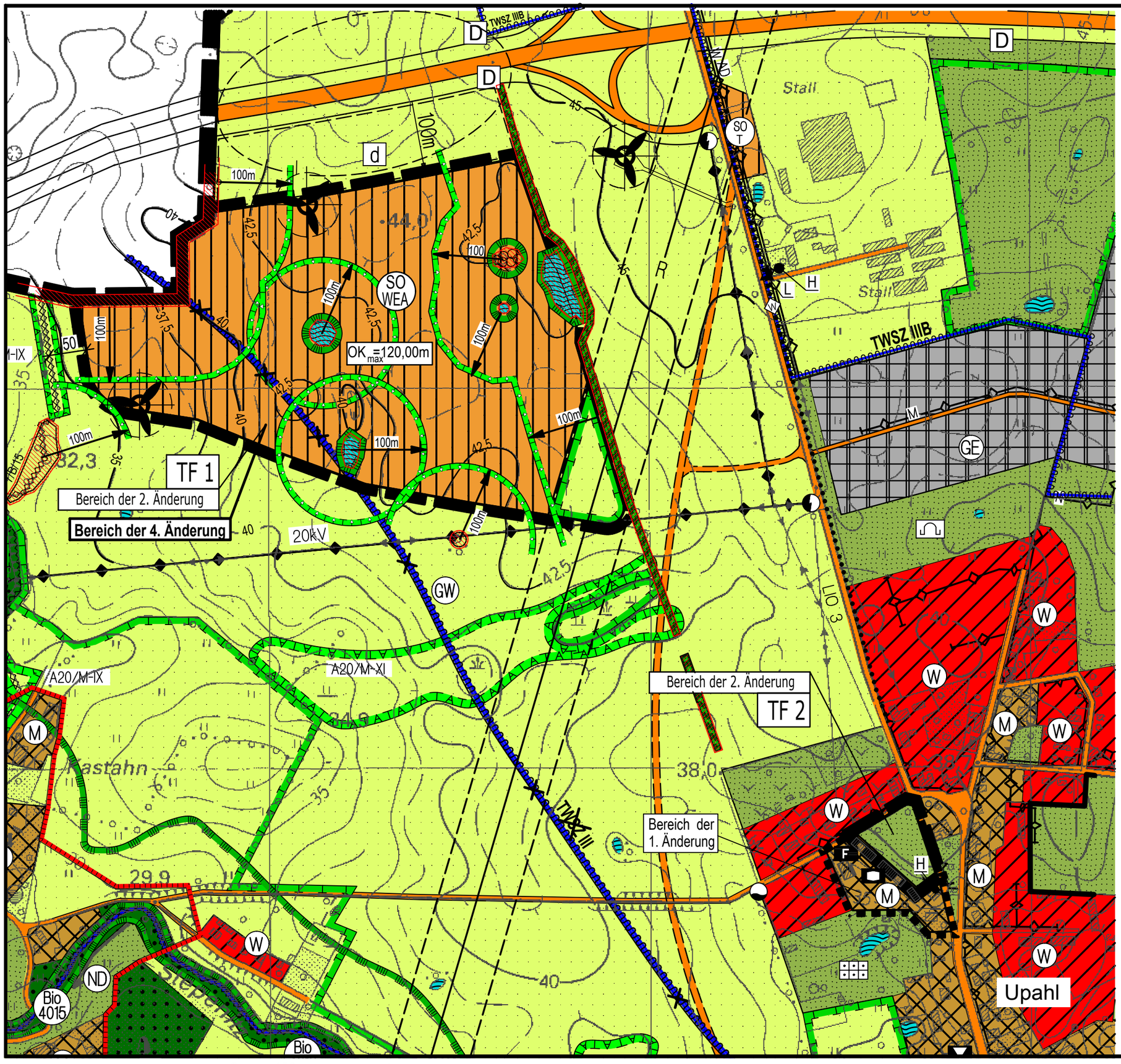

M 1 : 5.000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. DARSTELLUNGEN

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
	DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN NACH DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG SOWIE NACH DEM ALLGEMEINEN MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	**Par. 5 (2) 1 BauGB**
SO WEA	sonstige Sondergebiete (gem. Par. 11 BauNVO) – Windenergieanlagen	
	WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSER-WIRTSCHAFT	**Par. 5 (2) 7 BauGB**
	Wasserflächen	
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR WALD	**Par. 5 (2) 9 BauGB**
	Flächen für die Landwirtschaft	
	PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT	**Par. 5 (2) 10 BauGB Par. 5 (4) BauGB**
	Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft	
	Umgrenzungen von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, § 20 Biotope LNatG M-V, (nachrichtliche Übernahme aus LINFOS 2003)	
	Abstandsflächen zu Biotopen	
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl	
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb des SO-Gebietes	Par. 1 (4) BauGB Par. 16 (5) BauGB
OK max =120,00m	Maximale Bauhöhe (z.B. 120,00m) für Windenergieanlagen unter Vorbehalt, dass nicht andere Gründe eine Reduzierung erfordern (Schall, Schatten, Denkmalpflege...).	Par. 5 (2) 1 BauGB
	SONSTIGE DARSTELLUNG	
R	Richtfunkstrecke der Telekom mit Sicherheitsbereich	
	vorhandene Windenergieanlage	
40	Höhenlinie, z.B. 40	
100m	Bemaßung in Meter	
	Baumgruppe (§20 Biotop)	
GW TWZ III	künftig entfallende Darstellung, hier: Schutzgebiete für Grundwassergewinnung, Trinkwasserschutzzone, z.B. TWZS III	

II. DARSTELLUNGEN AUßERHALB DES ÄNDERUNGSBEREICHES (AUSGEWÄHLTE)

	REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND DEM DENKMALSCHUTZ
D	Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale) / Bodendenkmal die dem Denkmalschutz unterliegen
d	Kennzeichnung von Bodendenkmalbereichen
	SONSTIGE PLANZEICHEN
	Gemeindegrenze der Gemeinde Upahl
	Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl
TF 1	Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl, Bereich der Teilfläche, z.B. TF 1
H	Festpunkte des amtlich geodätischen Grundlagennetzes M-V, Höhenfestpunkt / Lagefestpunkt

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN / 4. ÄNDERUNG MIT DARSTELLUNG ZUKÜNFTIGER FÄCHENNUTZUNG

Planungsstand: Juni 2013

BESCHLUSSVORLAGE
FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom …….. . Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung …… am …… erfolgt.

   Upahl den, …… ……
   (Siegel) Bürgermeister

2. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom ……., auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, erfolgt.

   Upahl den, …… ……
   (Siegel) Bürgermeister

3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom …….. bis zum …….. während der Dienststunden des Amtes durchgeführt. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Veröffentlichung im …… am …….. erfolgt.

   Upahl den, …… ……
   (Siegel) Bürgermeister

4. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

   Upahl den, …… ……
   (Siegel) Bürgermeister

5. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB ist mit Schreiben vom …….. erfolgt.

   Upahl den, …… ……
   (Siegel) Bürgermeister

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom …….. zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Upahl den, …… ……
   (Siegel) Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat am …….. den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung inkl. Umweltbericht bestimmt.

   Upahl den, …… ……
   (Siegel) Bürgermeister

8. Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung inkl. Umweltbericht haben in der Zeit vom …….. bis zum …….. während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Internet am …….. sowie durch Aushang vom …….. bis zum …….. ortsüblich bekanntgemacht worden. Dabei wurde bekannt zu geben, dass Umweltbericht, umweltrelevante Erhebungen und umweltrelevante Stellungnahmen zu …… , mit öffentlich ausliegen werden. Es wurde darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegefrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde Upahl deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtsmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind von der öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom …….. unterrichtet worden.

   Upahl den, …… ……
   (Siegel) Bürgermeister

9. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbargemeinden am …….. geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Upahl den, …… ……
   (Siegel) Bürgermeister

10. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am …….. von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung inkl. Umweltbericht wurde am …….. gebilligt.

    Upahl den, …… ……
    (Siegel) Bürgermeister

11. Die Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg vom …….. Az.: ……
- mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Upahl den, …… ……
(Siegel) Bürgermeister

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom …….. erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlass der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg vom …….. Az.: …… bestätigt.

Upahl den, …… ……
(Siegel) Bürgermeister

13. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit am …….. ausgefertigt.

Upahl den, …… ……
(Siegel) Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan, die Begründung inkl. Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der "OZ" am …….. und in den "LN" am …….. ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) hingewiesen worden.
Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl ist mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung am …….. wirksam geworden.

Upahl den, …… ……
(Siegel) Bürgermeister

R E C H T S G R U N D L A G E N

Die Gemeinde Upahl stellt die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl "zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahn-anbindepunktes Upahl" gemäß § 1 i.V. mit § 5 BauGB auf.
Folgende Rechtsgrundlagen gelten:
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466);
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichen-Verordnung 1990 - PlanzV 1990) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58); zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 22. Juli BGBl. I S. 1509;
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323);
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777).

Die Gesetze und Verordnungen gelten jeweils in ihrer letztgültigen Fassung.
Die Verfahrensdokumentation bis zum Feststellungsbeschluss ist in den Verfahrensvermerken aufgeführt.

BEGRÜNDUNG

ZUR 4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE UPAHL

zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl

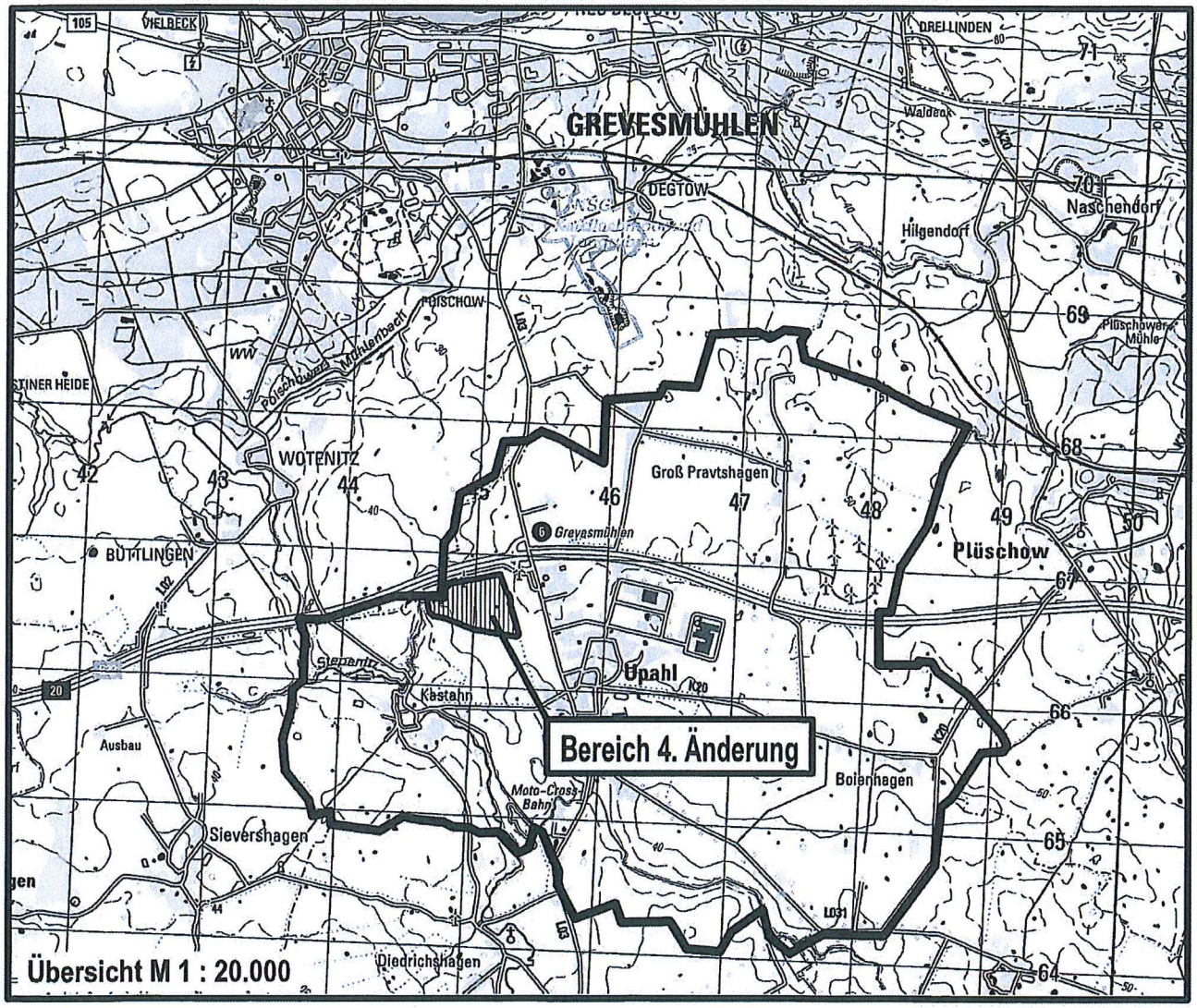

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Tel. 03881/7105-0
Fax 03881/7105-50

Planungsstand: Juni 2013

BESCHLUSSVORLAGE
FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Begründung

zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl

zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Städtebaulicher Teil 3

1. Allgemeines– Vorbemerkung 3

1.1 Planungsrechtliche Situation 3
1.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung 4

2. Rechtsgrundlagen 4

3. Darstellung des Bestandes und der Planungsziele 6

3.1 Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan 6
3.2 Planungsziel 6
3.3 Flächenbilanz 8

4. Ver- und Entsorgung 9

4.1 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung 9
4.2 Energieversorgung 10

5. Immissionsschutz 10

5.1 Klimaschutz und Klimaanpassung 11

6. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen 12

6.1 Verhalten bei Bodendenkmalfunden 12
6.2 Anzeige des Baubeginns bei Erdarbeiten 12
6.3 Abfall und Kreislaufwirtschaft 12
6.4 Munitionsfunde 13
6.5 Bodenschutz 13
6.6 Trinkwasserschutzzone 14

Teil 2 Prüfung der Umweltbelange – Umweltbericht 15

1. Anlass und Aufgabenstellung; 15

2. Standort Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplantes Vorhabens 15

3. Umweltziele der vorliegenden Fachgesetze und Fachpläne 16

4. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 16

4.1 Abgrenzung des Untersuchungsrahmens und Bewertungsmethodik 16
4.2 Beschreibung und Bewertung der zu berücksichtigenden Umweltbelange 19
4.3 Artenschutzrechtliche Belange 22
4.4 Eingriffs- und Ausgleichsermittlung und Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffes auf die Umwelt 25

5. Prognose bei Nichtdurchführung der Vorhaben 27

6. Prognose anderer Planungsmöglichkeiten 27

7. Zusätzliche Angaben 28
7.1 Hinweise auf Kenntnislücken 28
7.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen 28
7.3 Zusammenfassung 28

Teil 3 Arbeitsvermerke 29

1. Arbeitsvermerke 29

Teil 1 Städtebaulicher Teil

1. Allgemeines– Vorbemerkung

1.1 Planungsrechtliche Situation

Die Gemeinde Upahl verfügt über den wirksamen Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet. Der Flächennutzungsplan wurde durch Bekanntmachung am 24.04.2004 wirksam bekannt gemacht.

Im Zusammenhang mit Änderungen im Ortskernbereich wurde im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl eine bis dahin als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesene Fläche als Gemischte Baufläche ausgewiesen. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch Bekanntmachung am 07.07.2006 öffentlich bekanntgemacht und ist wirksam.

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Sonstigen Sondergebiet südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl das allgemeine Maß baulicher Nutzung innerhalb des Sonstiges Sondergebietes für Windenergieanlagen überprüft und bestimmt. Im zentralen Ortsbereich wurde auf einer Teilfläche ein Teilbereich der Gemischten Baufläche zugunsten von Grünflächen reduziert. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch Bekanntmachung am 10.12.2009 öffentlich bekannt gemacht und ist wirksam.

Das Verfahren zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch die Gemeinde Upahl beschlossen. Zielsetzung ist es, ein Restaurant für Schnellimbiss nordöstlich des Autobahnanbindepunktes Upahl planungsrechtlich vorzubereiten. Die Flächen des Sonstigen Sondergebietes für Windenergieanlagen östlich von Groß Pravtshagen sind ebenfalls Gegenstand der Änderung. Das Verfahren ruht derzeit.

Mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht die Absicht, für das Sonstige Sondergebiet für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl gleichartige Festsetzungen zum allgemeinen Maß baulicher Nutzung vorzubereiten. Unter Berücksichtigung der Beurteilung der bestehenden 120 m hohen Anlage wird das Maß baulicher Nutzung für sämtliche Flächen im Bereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit einer maximalen Höhe von 120 m planungsrechtlich überprüft.

1.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Gemeinde Upahl befindet sich im Norden der Planungsregion Westmecklenburg und wird vom Amt Grevesmühlen-Land verwaltet. Gemäß RREP WM liegt das Gemeindegebiet im ländlichen Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis und im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Der Änderungsbereich befindet sich nordwestlich der Hauptortes der Gemeinde Upahl.
Am 31.12.2011 konnten in der Gemeinde Upahl 1.105 Einwohner registriert werden.
Bei der Planung sind insbesondere die Erfordernisse der Raumordnung zum Thema Energie (vgl. Kap. 6.5 RREP WM) zu beachten.
„Zur Sicherung einer räumlich geordneten Entwicklung werden Eignungsgebiete Windenergieanlagen ausgewiesen. Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen und der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen sind ausschließlich innerhalb der Eignungsgebiete Windenergieanlagen zulässig. Innerhalb der Eignungsgebiete Windenergieanlagen dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden. (Z)“ (vgl. Pkt. 6.5 (2) RREP WM).
Mit der Ausweisung der Eignungsgebiete im RREP WM wurde entsprechend § 35 (3), letzter Satz, BauGB eine verbindliche Rechtsgrundlage geschaffen. Danach sind Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 6 BauGB seit 01.01.1997 zwar im Außenbereich privilegiert, aber nur innerhalb der Eignungsgebiete zulässig.
Da der geplante Bereich für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan entsprechend der Darstellung des RREP WM ausgewiesen werden soll, stehen der Planung Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegen.
Dies wurde durch das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg mit der Stellungnahme vom 10.01.2013 mitgeteilt.

2. Rechtsgrundlagen

Der Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl liegen folgende Rechtsgrundlagen zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 1990) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323).

- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777).

- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2585); zuletzt geändert mit Art. 1 Bundeswasserstraßengesetz und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 11.06.2011 (BGBl. I. S. 1986).

- LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern) zur Ergänzung und Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und Änderung anderer Gesetzte vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759).

- BNatSchG Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I Nr. 51, S.2542).

- NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg – Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 23. Februar 2010, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesnaturschutzgesetzes vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V S. 65).

- BBodSchG Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), des zuletzt durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

- BBodSchV Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

- KrWG Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I. S 212).

- LBodSchG Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759).

- AbfzustVO MV Verordnung über die Zuständigkeit der Abfallbehörden (Abfallzuständigkeitsverordnung - AbfZustVO MV) vom 15. Juni 2012, GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2129-1-6.

Die Gesetze und Verordnungen gelten jeweils in ihrer letztgültigen Fassung.

3. Darstellung des Bestandes und der Planungsziele

3.1 Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan

Der von der Änderung berührte Bereich befindet sich südwestlich der Autobahnanschlussstelle Upahl. Es handelt sich um das Sonstige Sondergebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen. Bisher ist im Flächennutzungsplan unter Berücksichtigung der Bearbeitung in der nunmehr wirksamen 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Fläche des Sonstigen Sondergebietes eine unterschiedliche Höhenfestsetzung, die mit dem von Ost nach West abfallenden Gelände begründet wurde, festgelegt. Die Höhen steigen im Gegensatz zur von Ost nach West abfallenden Geländesituation von Ost nach West an. Die Begrenzung der Höhenangabe erfolgt durch die Oberkante der Windenergieanlagen (Rotor + Turm). Östlich sind im Gebiet OK_{max} von 90 m festgelegt. Im zentralen Bereich ist OK_{max} mit 100 m festgelegt. Im westlichen Bereich ist OK_{max} mit 120 m festgelegt.

3.2 Planungsziel

Das Planungsziel ist weiterhin die Darstellung des Sonstigen Sondergebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen.

Unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Windenergieanlagen schätzt die Gemeinde Upahl ein, dass eine gleichartige Festsetzung von bis zu 120 m OK_{max} für die Windenergieanlagen standortgerecht ist. Unter Berücksichtigung heutiger Erkenntnisse und Auswirkungen wird die Windenergieanlage maximaler Höhe im Sonstigen Sondergebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen das allgemeine Maß für die bauliche Nutzung sämtlich mit OK_{max} 120 m getroffen.

Es wird nicht mehr davon Gebrauch gemacht, eine Höhendifferenzierung für die maximale Oberkante von Windenergieanlagen innerhalb des Sonstigen Sondergebietes für Windenergieanlagen vorzusehen. Die östlich bereits vorhandene Windenergieanlage befindet sich außerhalb des Eignungsraumes und ist von geringerer Höhe.

Im mittleren Bereich war bisher die Oberkante der vorhandenen Windenergieanlage als maximales Höhenmaß beachtet. Zukünftig wäre auch hier bei Einhaltung sämtlicher anderer Kriterien das Höhenmaß bei maximal 120 m über OK-Gelände geregelt.

Die Darstellungen und Ziele des Regionalen Raumentwicklungsplanes (RREP) Westmecklenburg wurden in Bezug auf die laufende 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl überprüft. Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm wird unter 6.5 (Punkt 2). Energie folgendes Ziel in Bezug auf Windenergie beschrieben:
„Zur Sicherung einer räumlichen geordneten Entwicklung werden Eignungsgebiete Windenergieanlagen ausgewiesen. Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen und der Ersatz sowie die

Erneuerung bestehender Anlagen sind ausschließlich innerhalb der Eignungsgebiete Windenergieanlagen zulässig. Innerhalb der Eignungsgebiete Windenergieanlagen dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehende Nutzungen zugelassen werden."
Es besteht somit Übereinstimmung zwischen den Zielen des RREP und den Zielen der Gemeinde Upahl in Bezug auf die Flächenausweisung.

In Bezug auf die Festlegung des allgemeinen Maßes der baulichen Nutzung legt die Gemeinde unter Berücksichtigung ihrer örtlichen Gegebenheiten die Höhe der Windenergieanlagen mit OK_{max} 120 m fest. Bezugspunkt ist die Höhenlage des natürlichen Geländes.

Eine Regelung zur Zahl der künftig zulässigen/ möglichen Windenergieanlagen erfolgt auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht. Eine Regelung zur Anzahl von Windenergieanlagen ist mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht möglich und nicht zulässig. Die Aufgabe des Flächennutzungsplanes ist es, die Grundzüge der gemeindlichen Entwicklung darzustellen.

Die Nutzung des Sonstigen Sondergebietes für Windenergieanlagen ist durch bereits vorhandene und rechtsverbindliche Nutzungen ohnehin beschränkt. In der Gemeinde Upahl besteht der rechtskräftige Bebauungsplan für das Industrie- und Gewerbegebiet, Bebauungsplan Nr. 4. Dieser Bebauungsplan setzt flächenbezogene Schallleistungspegel als Obergrenze fest. Die Ausnutzung der maximalen Obergrenzen der flächenbezogenen Schallleistungspegel in Bezug auf die nahegelegenen Immissionsorte des Wohnens ist weiterhin aufrecht zu erhalten.
Die Vorbelastungen an den Immissionsorten des Wohnens durch den Industrie- und Gewerbepark sind zu berücksichtigen. Die Windenergieanlagen dürfen nicht zu einer Einschränkung der flächenbezogenen Schallleistungspegel, die im Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Upahl festgesetzt sind, führen. Ebenso wenig dürfen die Windenergieanlagen zu einer Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, bzw. der Grenzwerte der TA Lärm an den Immissionsorten führen.

Die Nachweise sind im Baugenehmigungsverfahren/ BImSch-Genehmigungsverfahren zu führen, so dass keine Einschränkungen für das Industrie- und Gewerbegebiet, Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Upahl, in Bezug auf die Ausnutzung der festgesetzten flächenbezogenen Schallleistungspegel erzeugt werden.

Bei der standortkonkreten Planung sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bei der Wahl der Standorte für die Errichtung von Windenergieanlagen zu beachten. Die im Flächennutzungsplan dargestellten 100 m Abstände zu den Biotopen stellen kein Ausschlusskriterium dar; innerhalb dieses Bereiches sind die naturschutzfachlichen Belange insbesondere zu beachten. Nachweise für die Vereinbarkeit mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege ist im Bauantragsverfahren / BImSch-Genehmigungsverfahren zu führen.

Außerhalb des im Flächennutzungsplan dargestellten Sonstigen Sondergebietes für Windenergieanlagen und außerhalb des Eignungsraumes für die Errichtung von Windenergieanlagen gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm für die Region Westmecklenburg und Schwerin befindet sich eine Windenergieanlage in unmittelbarer Nähe zur Autobahnausfahrt. Diese Anlage genießt Bestandsschutz und ist Zuge des Baugenehmigungsverfahrens für künftige Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Auf die Darstellung der bestehenden Windenergieanlage innerhalb eines Sonstigen Sondergebietes wird verzichtet. Zum einen bestehen hinreichend Möglichkeiten innerhalb der Sonstigen Sondergebiete für Windenergieanlagen innerhalb des Gemeindegebietes, um Windenergieanlagen zu errichten. Zum anderen bestehen durch das Straßenbauamt Schwerin (SBA) Bedenken gegen die Sicherung des vorhandenen Windenergiestandortes, da sich diese Windenergieanlage in der Anbaubeschränkungszone der Bundesautobahn A20 bzw. der Autobahnanschlussstelle Grevesmühlen befindet. Einer Erhöhung der Windenergieanlage kann durch das SBA nicht zugestimmt werden, da bei einem eventuellen Kippen in Richtung der Anschlussstelle Teile der Windenergieanlage und die Rotorblätter in den Fahrbahnbereich hineinragen würden.

Die Gemeinde Upahl geht davon aus, dass die Windenergieanlage so lange im Betrieb ist, wie der Bestand gesichert werden kann.

Gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz vom 28. Juni 2007 dürfen Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges in einer Entfernung bis zu 40 m von der Autobahn, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Baumaßnahmen für den Bereich von 40 bis 100 m beidseitig der Autobahn bedürfen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde.

3.3 Flächenbilanz

Die Flächenbilanz im Vergleich der derzeit wirksamen Fassung und der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (als Zielsetzung) ist in der Summe identisch. Im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird jedoch nicht zwischen Sonstigem Sondergebieten unterschiedlicher Höhe unterschieden.

Flächenbilanz gemäß
2. Änderung des Flächennutzungsplanes
Summe 21,62 ha

Sonstiges Sondergebiet mit Höhenbegrenzung bis 90 m	6,90 ha
Sonstiges Sondergebiet mit Höhenbegrenzung bis 100 m	8,24 ha
Sonstiges Sondergebiet mit Höhenbegrenzung bis 120 m	5,42 ha
Fläche für die Landwirtschaft	0,98 ha
Wasserfläche	0,08 ha
Summe	21,62 ha

Flächenbilanz gemäß Zielsetzung der
4. Änderung des Flächennutzungsplanes
Summe 21,62 ha

Sonstiges Sondergebiet	
für die Errichtung von Windenergieanlagen	20,56 ha
Fläche für die Landwirtschaft	0,98 ha
Wasserfläche	0,08 ha
Summe	21,62 ha

4. Ver- und Entsorgung

4.1 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Die Versorgungspflicht für Brauch- und Trinkwasser für die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht für den Zweckverband Grevesmühlen. Die Abwasserbeseitigungspflicht wurde durch die Gemeinde auf den Zweckverband übertragen. Die Ortslage ist durch den Zweckverband öffentlich erschlossen. Im Rahmen der zukünftigen Bebauung ist die innere Erschließung für die Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung durch Verträge mit dem Erschließungsträger bzw. Bauherrn vor Beginn der Baumaßnahmen zu regeln. Im Rahmen der zukünftigen Bebauung ist bei Bedarf die innere Erschließung für Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung durch Verträge mit dem Erschließungsträger bzw. Bauherrn vor Beginn der Baumaßnahme zu regeln. Eine derartige Ver- bzw. Entsorgung ist derzeit nicht vorgesehen. Dem Zweckverband dürfen keine Kosten entstehen.

Das von den bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist Abwasser gemäß § 39 Abs. 1 LWaG und unterliegt der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde Upahl bzw. dem Zweckverband Grevesmühlen. Bei der Niederschlagswasserbeseitigung ist grundsätzlich davon auszugehen, möglichst gering in den natürlichen Wasserkreislauf einzugreifen und den Abfluss von Regenwasser bei der Versiegelung und der Bebauung der Flächen zu dämpfen. Niederschlagswasser ist aus Gründen des Gewässerschutzes grundsätzlich nur dann zufassen, wenn seine Einleitung in ein Gewässer eine unzulässige Belastung darstellen würde oder die Fassung aufgrund der dichten Bebauung oder des nicht versickerungsfähigen Bodens erforderlich macht. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind möglicherweise notwendige wasserrechtliche Erlaubnisse zur Ableitung des Niederschlagswassers bei der unteren Wasserbehörde einzuholen. Die erforderlichen Abstimmungen im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens bzw. BImSch-Genehmigungsverfahrens zu führen. Regelungsbedarf auf der Ebene des Flächennutzungsplanes besteht für die Gemeinde Upahl nicht.

Für den Ortsteil Upahl besteht eine Versickerungssatzung. Nicht verunreinigtes Niederschlagswasser ist gemäß dieser Satzung schadlos auf den Grundstücken zu versickern.

Der Wasser- und Bodenverband ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zur Abgabe einer detaillierten Stellungnahme zu beteiligen.

Die Anforderungen des Gewässerschutzes entsprechend bestehender Gesetze und Verordnungen sind einzuhalten und zu beachten.

4.2 Energieversorgung

Die Energieversorgung im Gemeindegebiet erfolgt durch die E.ON e.dis sowie die Gasversorgung Grevesmühlen GmbH. Im Rahmen der weiterführenden Planungen sind die Unternehmen zu beteiligen. Sofern sich Belange der Energieversorgung und Versorgungsunternehmen ergeben, sind diese im Zuge der Planung bzw. im konkreten Baugenehmigungsverfahren / BImSch-Genehmigungsverfahren zu beachten.
Die Stadtwerke Grevesmühlen GmbH haben mitgeteilt, dass keine Anlagen oder Leitungen der Gasnetz Grevesmühlen GmbH oder der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH zu beachten sind.
Hinsichtlich der E.ON edis wird auf Anforderungen zu Kabeln hingewiesen. Zu vorhanden elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände zu DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.

5. Immissionsschutz

Im Änderungsbereich und in seiner immissionsrelevanten Umgebung sind folgende Anlagen bekannt, die nach BImSchG genehmigt sind oder angezeigt wurden:

- Hansa Milch Mecklenburg-Holstein e.G. (Hansano), Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch,
- Asphalt-Mischwerke Mecklenburg,
- Agrarproduktion Rüting, Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern in Upahl,
- Windpark Groß Pravtshagen.

Diese Anlagen genießen Bestandsschutz. Davon ist im Rahmen der weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen. Die vorhandenen Anlagen sind bei Ansiedlungen und Beurteilungen im Baugenehmigungsverfahren bzw. im BImSch-Genehmigungsverfahren zu beachten.

Lärmimmission
Um Auswirkungen durch den Betrieb der Windenergieanlagen zu beurteilen, ist eine konkrete Schallimmissionsprognose im Zuge der Genehmigungsverfahren zu erstellen. Dabei werden die relevanten Immissionsorte in den Ortslagen Upahl und Kastahn betrachtet. An den nächstgelegenen Immissionsorten in Upahl und Kastahn dürfen unter Berücksichtigung der Vorbelastungen, die sich auch durch die BImSch-genehmigten Anlagen ergeben und insbesondere durch die Festsetzungen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 4, die Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. die Grenzwerte der TA Lärm nicht überschritten werden. In der Gemeinde Upahl besteht der rechtskräftige Bebauungsplan für das Industriegebiet, der Bebauungsplan Nr. 4, der flächenbezogene Schallleistungspegel festsetzt. Die gutachterlichen Nachweise zur Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005, Schallschutz im Städtebau und der Grenzwerte der TA Lärm, mit Berücksichtigung der Gesamtbelastung aus Windenergie und Gewerbegebiet, zum ausreichenden Schallschutz sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bzw. im BImSch-Genehmigungsverfahren durch die Antragsteller zu erbringen. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen, die sich durch die im Bebauungsplan Nr. 4 befindlichen Anlagen und durch die Festsetzungen innerhalb des Bebauungsplanes ergeben sowie durch die bereits vorhandenen Windenergieanlagen, dürfen an den nächstgelegenen Immissionsorten die Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht überschritten werden.

Schattenwurf
Zum Ausschluss von Beeinträchtigungen durch Schattenwurf, sind Windenergieanlagen je nach Erfordernis mit Abschaltautomatik (Schattenwurfmodul) auszustatten. Dies ist im Rahmen gutachterlicher Prüfungen abzuschätzen und im Baugenehmigungsverfahren /BImSch-Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen. Die gutachterlichen Nachweise zum ausreichenden Schutz vor Schattenwurf sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bzw. im BImSch-Genehmigungsverfahren durch die Antragsteller zu erbringen. Im konkreten Genehmigungsverfahren sind neben Untersuchungen zum Schall Untersuchungen zum Schattenwurf zu erbringen. Zuständige Genehmigungsbehörde ist entsprechend § 3 ImSchZustV das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Abteilung Immissionsschutz.

5.1 Klimaschutz und Klimaanpassung

Eingriffe in stadtklimatisch relevante Flächen ergeben sich in Folge der Planung nicht. Der Erhalt der Siedlungszäsur zum Erhalt notwendiger mikroklimatischer Verhältnisse (Frischluftversorgung) entsprechend dem RREP MM/R wird beachtet. Es ist nicht davon auszugehen das durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Beeinflussungen der klimatischen Verhältnisse hervorgerufen werden würden.
Mit der zusätzlichen Windenergieanlage wird der Anteil der Nutzung regenerativer Energien erhöht; dies entspricht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

6. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

6.1 Verhalten bei Bodendenkmalfunden

Für den Änderungsbereich sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale bekannt. Werden „unvermutet" Bodendenkmale entdeckt, ist dies gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bzw. der unteren Denkmalschutzbehörde in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Erhaltungsverpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, kann jedoch durch die untere Denkmalschutzbehörde zur Sicherstellung einer fachgerechten Untersuchung und Bergung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden.
Wird in ein Denkmal eingegriffen, so hat der Verursacher des Eingriffes die Kosten zu tragen, die für die Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung und Dokumentation des Denkmals anfallen. Ordnungswidrig handelt, wer nicht unverzüglich Anzeige erstattet oder das Bodendenkmal bzw. seine Entdeckungsstätte nicht in unverändertem Zustand erhält.

6.2 Anzeige des Baubeginns bei Erdarbeiten

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs.3 DSchG M-V).

6.3 Abfall und Kreislaufwirtschaft

Sollten während der Erdarbeiten/ Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.) angetroffen werde, ist der Landrat als zuständige Behörde zu informieren. Grundstücksbesitzer sind als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder Bauabfalls nach Kreislaufwirtschaftsgesetz verpflichtet. Diese Abfälle dürfen nicht zu erneuten Bodenverfüllung genutzt werden.
Die Anforderungen des Bundesbodenschutzgesetzes sind zu beachten.

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen als auch von den fertiggestellten Objekten eine vollständige und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises erfolgen kann. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs

verpflichtet. Abfälle (verunreinigter Erdaushub bzw. Bauschutt), die nicht verwertet werden können, sind durch einen zugelassenen Beförderer in einer Abfallbeseitigungsanlage zu entsorgen. Unbelastete Bauabfälle dürfen gemäß § 18 AbfAlG M-V nicht auf Deponien abgelagert werden. Sie sind wieder zu verwerten.

Alle Maßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass eine gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung sichergestellt ist. Bauabfälle (Bauschutt, Baustellenabfälle, auch aus Abbruch) sind zur Verwertung einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen. Die Verwertung soll bereits auf der Baustelle durch Getrennthaltung von mineralischen, metallischen, hölzernen und sonstigen Bauabfällen nach Maßgabe des Entsorgers vorbereitet werden. Nicht verwertbare bzw. schadstoffverunreinigte Materialien sind so zu separieren und durch hierfür gesondert zugelassene Unternehmen entsorgen zu lassen. Die Abfallentsorgung der Baustelle soll innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Bauarbeiten abgeschlossen sein.

6.4 Munitionsfunde

Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst ist zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei oder die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist nach § 5 Kampfmittelverordnung verpflichtet dies unverzüglich den örtlichen Ordnungsbehörden anzuzeigen.

6.5 Bodenschutz

Im Planungsgebiet sind keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetzes bekannt. Mit der Auskunft im Planverfahren wird jedoch auch keine Gewähr für die Freiheit des Planungsgebietes von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten übernommen. Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.
Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundesimmissionsgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei

Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten beauftragten Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen. Für Mecklenburg-Vorpommern gilt das Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (LBodSchG).
Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind mit der zuständigen Behörde, Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, gemäß § 13 BBodSchG die notwendigen Maßnahmen abzustimmen (Sanierungsuntersuchung, Sanierungsplanung, Sanierung bzw. Sicherung). Bei der Erfüllung dieser Pflichten ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung der Grundstücke und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dieses mit den Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zu vereinbaren ist. Für jede Maßnahme, die auf den Boden einwirkt, hat der Verursacher die entsprechende Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Bodeneinwirkungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern, soweit das im Rahmen der Baumaßnahmen verhältnismäßig ist. Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch die verbleibenden Schadstoffe keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Im Falle einer Sanierung muss der Verursacher dafür sorgen, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altlasten soweit entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässigen Nutzungsmöglichkeiten wieder hergestellt werden. Diese Hinweise werden allgemeingültig dargestellt. Es handelt sich um einen vorsorglichen Hinweis.

6.6 Trinkwasserschutzzone

Die Gemeinde Upahl hat im Zuge des Stellungnahmeverfahrens den Hinweis erhalten, dass die von der Änderung des Flächennutzungsplanes berührten Flächen außerhalb des Trinkwasserschutzgebietes Grevesmühlen-Wotenitz liegen. Deshalb kann die Gemeinde auf die ursprünglich beabsichtigte Einhaltung von Anforderungen innerhalb der Trinkwasserschutzzone verzichten.

Teil 2 Prüfung der Umweltbelange – Umweltbericht

1. Anlass und Aufgabenstellung;

Gemäß § 2a BauGB ist der Begründung zum Flächennutzungsplan ein Umweltbericht beizufügen. Innerhalb des Umweltberichtes ist eine Prüfung der Umweltbelange durchzuführen.

Die Planungsziele für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl beziehen sich auf das vorhandene Sonstige Sondergebiet für WEA:

2. Standort Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplantes Vorhabens

Die Planungsziele sind unter Punkt 3.2 der Begründung dargelegt.

Das Sonstige Sondergebiet, das im Flächennutzungsplan der Gemeinde Upahl südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl bereits dargestellt ist, wird hinsichtlich der Größe und Ausdehnung nicht verändert. Für sämtliche Fläche innerhalb des Sonstigen Sondergebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen wird jedoch das allgemeine Maß baulicher Nutzung mit OK_{max} 120 m festgelegt werden.

Der Änderungsbereich stellt keinen störungsarmen, gering zerschnittenen Landschaftsraum dar. Als anthropogene Beeinträchtigungen des Landschafstraumes, insbesondere des Landschaftsbildes, sind bereits drei Windenergieanlagen (WEA) mit unterschiedlichen Höhen, wobei die höchste Windenergieanlage das Maß von 120 m OK_{max} aufweist, südlich der BAB A 20 sowie westlich der Landesstraße L03 vorhanden. Der Landschaftsraum ist somit umfangreich anthropogen vorgeprägt.

Mit der Flächennutzungsplanung wird noch kein konkreter Standort für die Errichtung der Windenergieanlagen festgelegt; im Genehmigungsverfahren / BImSch-Genehmigungsverfahren erfolgt eine Regelung zum Standort für die Errichtung von Windenergieanlagen. Der Verbrauch an Boden ist relativ gering.

In Abhängigkeit vom gewählten Standort für die Errichtung der Windenergieanlage innerhalb des Sonstigen Sondergebietes überschreitet die zukünftig maximal 120 m hohe Windenergieanlagen die bisher maximal zulässige Höhe nach den Vorgaben des wirksamen Flächennutzungsplanes um 20 m bzw. maximal 30 m.

Mit dem vorliegenden Vorentwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl wird der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abgestimmt.

3. Umweltziele der vorliegenden Fachgesetze und Fachpläne

Der Umweltbericht erfordert gem. Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB die Darstellung der für den Bebauungsplan relevanten Umweltziele der Fachgesetze und Fachpläne. Ziele für Schutzgüter des Naturhaushaltes flossen in deren Bewertung ein. Die zu berücksichtigenden Rechtsgrundlagen Planungen werden bereits in der Begründung darlegt.

Schutzgebiete
Gemäß § 19a Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte GEBIETE VON GEMEINSCHAFTLICHER BEDEUTUNG ODER EUROPÄISCHE VOGELSCHUTZGEBIETE sind in der näheren Umgebung des Vorhabens vorhanden.

In einem Abstand von ca. 550 m zum geplanten WEA-Standort verläuft die Grenze des Europäischen Vogelschutzgebietes „Stepenitz – Poischower Mühlenbach – Radegast – Maurine“, SPA 2233-401, einem Nebenarm der Stepenitz.

Dass FFH- Gebiet „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303) befindet sich in einem Abstand von minimal 780 m zum Vorhabenstandort. Zielarten oder Lebensraumtypen des FFH- Gebietes sind nicht betroffen.

Die im Rahmen der Flächennutzungsplanung dargestellten 100 m Abstandsflächen zu geschützten Biotopen (Kleingewässer, Hecken) stellen kein Ausschlusskriterium dar; die naturschutzfachlichen Anforderungen an eine Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb dieser Flächen sind im konkreten Bauantrags- / BImSch-Genehmigungsverfahren zu beachten.

Die konkreten Zufahrtsregelungen für die zu errichtende Windenergieanlagen im konkreten Bauantrags- / BImSch-Genehmigungsverfahren zu betrachten. Favorisiert wird eine Anbindung von Süden. Eine alternative Betrachtung für die Zufahrtsregelung mit der entsprechenden Eingriffs-/Ausgleichsregelung ist zum Gegenstand der Bauantrags- / BImSch-Genehmigungsverfahren zu machen.

4. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.1 Abgrenzung des Untersuchungsrahmens und Bewertungsmethodik

Die Betrachtungen beziehen sich auch auf Flächen, die über den Änderungsbereich hinausgehen.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange, und zur Betrachtung der Auswirkungen auf das SPA- Gebiet ist vorgesehen, die Ergebnisse der Unterlagen für das Baugenehmigungsverfahren zu nutzen.

Dabei werden als Grundlage die nachfolgend aufgeführten Gutachten genutzt, welche im Rahmen der Planungen zur Errichtung der westlichsten Anlage 2008 erstellt wurden.

- Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens – 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl- mit den Erhaltungs- und Schutzzielen des Nachmeldegebietes für das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Stepenitz - Poischower Mühlenbach - Radegast - Maurine". Büro für ökologische Studien Dr. Norbert Brielmann, Rostock, 01.11.2007. Windenergieanlage (WEA) Upahl,

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Büro für ökologische Studien Dr. Norbert Brielmann, Rostock, 10.03.2009.

- 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl- Kartierung und Bewertung der Fledermausvorkommen. Büro für ökologische Studien Dr. Norbert Brielmann, Rostock, 07.12.2007.(Dieses Gutachten floss in das Gutachten Fachgutachten Vögel und Fledermäuse , 10.03.2009 ein)

- Windenergieanlage (WEA) Upahl, Fachgutachten Vögel und Fledermäuse, Büro für ökologische Studien Dr. Norbert Brielmann, Rostock, 10.03.2009.

Hinsichtlich des Geräuschverhaltens der Windenergieanlagen werden die relevanten Immissionsorte in den Ortslagen Kastahn und Upahl betrachtet. Darüber hinaus sind Vorbelastungen des Raumes und der betrachteten Immissionsorte in Upahl und Kastahn durch den Industrie- und Gewerbestandort Upahl (Bebauungsplan Nr. 4) zu berücksichtigen. Die festgesetzten zulässigen Schallleistungspegel innerhalb des Industrie- und Gewerbegebietes für den Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Upahl dürfen nicht eingeschränkt werden.

Folgende Umweltaspekte/ Schutzgüter sind im allgemeinen Bestandteil der Bestandserfassung:

- Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft,
- Menschliche Gesundheit,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter und
- Erhaltungsziele und Schutzzweck von NATURA 2000 Gebieten.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7, Buchstaben e-i sind des Weiteren zu berücksichtigen:

- Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamer Umgang /Nutzung von Energie,
- Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
  Erhaltung bestmöglicher Luftqualität und

- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.

Im Rahmen der Prüfung der Umweltbelange sind keine vollständigen und umfassenden Bestandsanalysen aller Schutzgüter erforderlich. Detaillierte Ermittlungen, Beschreibungen und Bewertungen erfolgen nur bei den Umweltmerkmalen, die durch die Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.

Fachplanungen und Rechtsvorschriften werden berücksichtigt. Grundlage für die Bestandsermittlung und Bewertung bildet der Flächennutzungsplan der Gemeinde Upahl, bzw. dessen Änderungen sowie die bereits benannten faunistischen Gutachten und Untersuchungen.

Bewertungsmethodik
Es erfolgt eine tabellarische Darstellung der betroffenen Umweltbelange. Betroffenheit wird dabei mit Beeinträchtigung gleichgesetzt.

Die Bewertung erfolgt nach Bewertungsmaßstäben, die auf die Bedeutung (Leistungsfähigkeit) und Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter für den Naturhaushalt am konkreten Planstandort eingehen. Unter dem Begriff Leistungsfähigkeit ist die Qualität jedes einzelnen Schutzgutes im aktuellen Zustand gemeint. Die Bewertung richtet sich nach der Natürlichkeit/ Unberührtheit bzw. dem Grad der Gestörtheit oder Veränderung am Schutzgut bezogen auf die jeweilige Funktion im Naturhaushalt. Unter dem Begriff Empfindlichkeit eines Schutzgutes ist seine Anfälligkeit bzw. sein gegenwärtig bestehendes Puffervermögen gegenüber Eingriffen und Störungen zu verstehen, wodurch wiederum die Leistungsfähigkeit beeinflusst wird.

Die Vorbelastungen der jeweiligen Umweltmerkmale werden im Rahmen der Bewertung berücksichtigt. Die Erfassung und Bewertung der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber den Eingriffen erfolgt mittels einer 4-stufigen Bewertungsskala:

Leistungsfähigkeit / Empfindlichkeit

sehr hoch:	Stufe 4
hoch:	Stufe 3
mittel:	Stufe 2
gering:	Stufe 1

Die Begriffe Leistungsfähigkeit bzw. Empfindlichkeit können nicht pauschal für alle Schutzgüter gleichlautend definiert werden. Es muss deshalb eine Einzelbewertung der Schutzgüter hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit im Naturhaushalt sowie ihrer Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen oder Veränderungen vorgenommen werden.

4.2 Beschreibung und Bewertung der zu berücksichtigenden Umweltbelange

Umweltbelang	Betroffenheit	Bestand und Bewertung	Auswirkungen und Bewertung
a1) Mensch	Unerheblich	ausreichende Entfernung zu Ortslage und Upahler Gewerbegebiet bestehende Beeinträchtigung durch Lärmemissionen der Landesstraße L03 und den vorhandenen WEA mittlere Bedeutung	Zusätzliche Sichtbeeinträchtigungen aufgrund der zulässigen Höhe von 120 m werden im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes ermittelt. Ausgleichsmaßnahmen werden ermittelt und festgelegt. Im Zuge der Bauantrags- / BImSch-Genehmigungsverfahren sind Nachweise zu führen, dass sich die Lärmemissionen im gesetzlich zugelassenen Rahmen bewegen und die Beeinträchtigungen durch Schattenwurf nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.
a2-a4) Pflanzen Tiere, biolog. Vielfalt	voraussichtlich unerheblich	Änderungsbereich: Ackerfläche, mit geringer floristischer Bedeutung; Bedeutung für relevante, besonders geschützte Arten: Relevant Artengruppe Fledermäuse; Für die Errichtung der westlichsten Anlage wurden in den Gutachten 2009 keine erheblichen Auswirkungen auf die Artengruppe der Fledermäuse prognostiziert. Der Raum nimmt laut vorliegenden Gutachten eine insgesamt mittlere Bedeutung für Fledermäuse ein. Eine Betroffenheit aller anderen Arten des Anhangs IVa FFH-RL ist in Auswertung der vorliegenden Gutachten nicht gegeben. (siehe auch artenschutzrechtlicher Belange). Eine Ergänzung im Planverfahren ist nicht erforderlich; die konkreten Details und Abstimmungen werden im	Generell bewirkt die Höhenänderung im Sonstigen Sondergebiet für Windenergieanlagen von 100 m auf 120 m keine erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna. Mit der zusätzlichen Anlage kommt es zu einer geringen Überbauung von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für zu erwartende Eingriffe werden bestimmt. Diese werden unter Bezug auf das Baugenehmigungsverfahren hier eingefügt und beachtet.

Umweltbelang	Betroffenheit	Bestand und Bewertung	Auswirkungen und Bewertung
		Zuge des konkreten Bauantragsverfahrens/BImSch-Verfahrens geführt.	
a5-a6) Boden, Wasser Quelle: LINFOS und Arbeitsstand Landschaftsplan	voraussichtlich unerheblich	Änderungsbereich: intensive landwirtschaftliche Nutzung führte u.a. zu Zerstörungen des natürlichen Bodengefüges und zur Nährstoffanreicherung. mittlere Bedeutung	geringe Überbauung von landwirtschaftlichen Nutzflächen; konkrete Ermittlung der Flächeninanspruchnahme und des erforderlichen Ausgleiches im Baugenehmigungsverfahren
a7-a8) Luft, Klima	-	-	-
a9) Landschaftsbild Quelle: LINFOS	**erheblich im Sinne des Naturschutz-rechts**	bestehende Beeinträchtigung Landesstraße L03 und den vorhandenen WEA damit kein störungsarmer, gering zerschnittener Landschaftsraum geringe Bedeutung des Änderungsbereiches	siehe auch zu Mensch; zusätzliche, geringfügige Landschaftszerschneidung; geplante Höhe der WEA von 120 m konkrete Ermittlung des Eingriffes auf das Landschaftsbild und des erforderlichen Ausgleiches im Baugenehmigungsverfahren
b) Erhaltungsziele/ Schutzzweck Natura 2000 Gebiete	nicht / nicht erheblich betroffen	FFH-Gebiet: Entfernung mehr als 750 m SPA-Gebiet: Brut- und Rastvögel wurden 2007/ 2008 untersucht	Zielarten oder Lebensraumtypen des FFH-Gebietes sind nicht betroffen. Im Ergebnis der SPA-Verträglichkeitsuntersuchung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Zielarten des SPA- Gebietes zu erwarten
c) Umweltbezogene Auswirkungen auf Menschen, Gesundheit und Bevölkerung	Unerheblich	siehe a 1	siehe a 1 unerhebliche Beeinträchtigungen.
d) Umweltbezogene Auswirkungen auf	-	Nach bisherigem Kenntnisstand sind keine Bodendenkmale vorhanden.	-

Umweltbelang	Betroffenheit	Bestand und Bewertung	Auswirkungen und Bewertung
Kulturgüter und sonstige Sachgüter			
e) Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen/ Abwässern	Unerheblich		Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu Lärmemissionen und Schattenwurf sind im Antragsverfahren / Baugenehmigungsverfahren / BImSch-Genehmigungsverfahren nachzuweisen.
f) Nutzung erneuerbarer Energien/ sparsame, effiziente Nutzung von Energie	-		Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient diesem Ziel.
g) Landschaftspläne u. a. insb. des Wasser-, Abfall- und Immissions-schutzrechts	-	Landschaftsplan liegt nicht vor	Keine zusätzlichen, westlichen Landschaftsveränderungen durch die Änderung der Höhe innerhalb des Sonstigen Sondergebietes für WEA
h) Erhaltung bestmöglicher Luftqualität und	-		
i) Wechselwirkungen zwischen einz. Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c, und d	-	-	-

4.3 Artenschutzrechtliche Belange

Innerhalb der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange ist darzulegen, inwiefern die Auswirkungen des Vorhabens, die durch die Planung vorbereitet werden, nicht gegen §44 Abs. 1 des BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten verstoßen. Für dieses Vorhaben gilt insbesondere §44 Abs. 5, wodurch die Verbote eingeschränkt werden.

Zur Ermittlung der faunistischen Bedeutung des Vorhabenbereiches und möglicher Auswirkungen durch die geplante WEA wurden 2007 und 2008 für die westlichste Anlage faunistische Kartierungen vorgenommen und ein Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt:

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfgung (saP), Büro für ökologische Studien Dr. Norbert Brielmann, Rostock, 10.03.2009.

- Windenergieanlage (WEA) Upahl, Fachgutachten Vögel und Fledermäuse, Büro für ökologische Studien Dr. Norbert Brielmann, Rostock, 10.03.2009.

- Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens – 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl- mit den Erhaltungs- und Schutzzielen des Nachmeldegebietes für das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Stepenitz - Poischower Mühlenbach - Radegast - Maurine". Büro für ökologische Studien Dr. Norbert Brielmann, Rostock, 01.11.2007. Windenergieanlage (WEA) Upahl,

Diese Unterlagen werden als ausreichend erachtet, um die Auswirkungen der 2012 geplanten Anlage im Rahmen eines gesonderten Artenschutzrechtlicher Fachbeitrages zu beurteilen, da sich die Bedingungen im Untersuchungsraum nicht erkennbar geändert haben. Die Gutachten von 2007/ 2009 können für Bewertung der Auswirkungen der Errichtung der südöstlichen Anlage innerhalb des sonstigen Sondergebietes Wind genutzt werden, da sich die geplante Windenergieanlage im Nahbereich dreier vorhandener WEA und innerhalb des Untersuchungsraumes für die dritte (westlichste WEA) befindet:

- WEA 1, westlich der Landesstraße 03, vorhanden: Höhe < 90 m Gesamthöhe, Dreiflügler, Farbe weiß, keine besonderen Anlagenmerkmale bezüglich Beleuchtung oder Farbgebung; Nachtbefeuerung

- WEA 2, ca. 450 m westlich WEA 1 und südlich der BAB A20, vorhanden: Höhe 100 m, Dreiflügler, Farbe weiß, keine besonderen Anlagenmerkmale bezüglich Beleuchtung oder Farbgebung; Nachtbefeuerung

- WEA 3 (westlichster Standort), ca. 450 m westlich WEA 2 und südlich der BAB A20, vorhanden: Höhe 120 m,

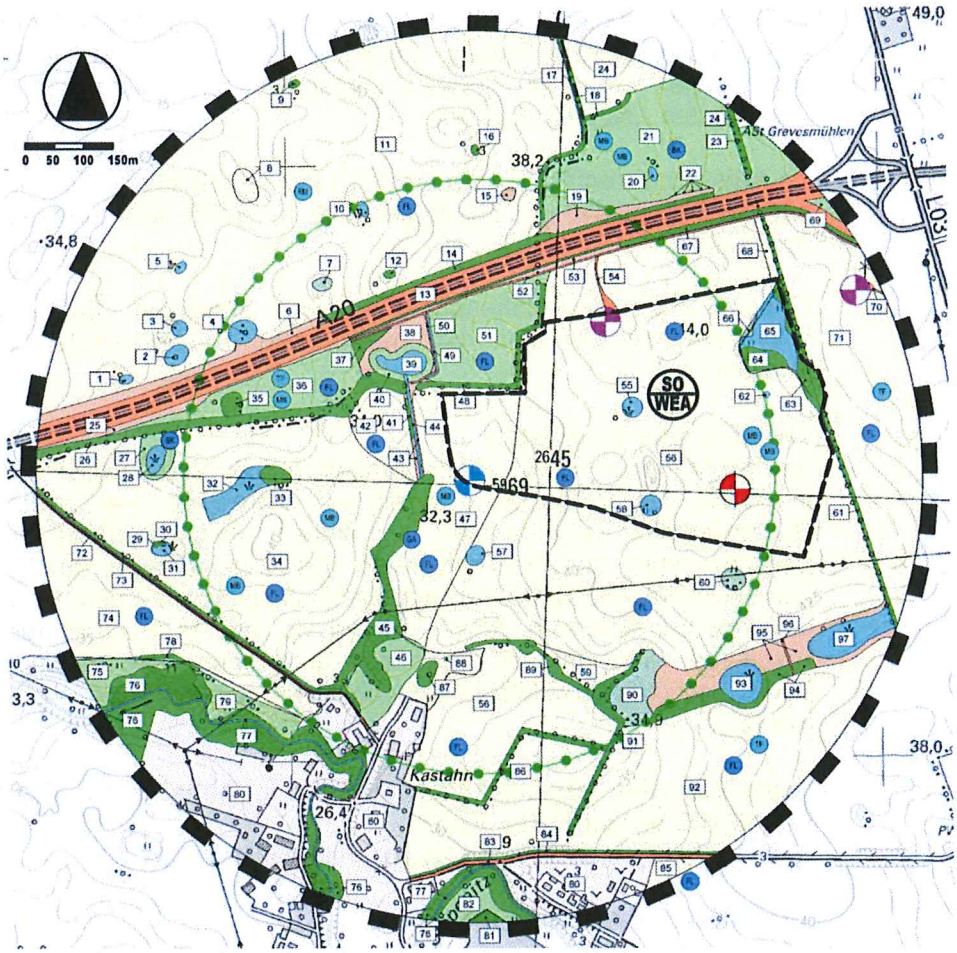

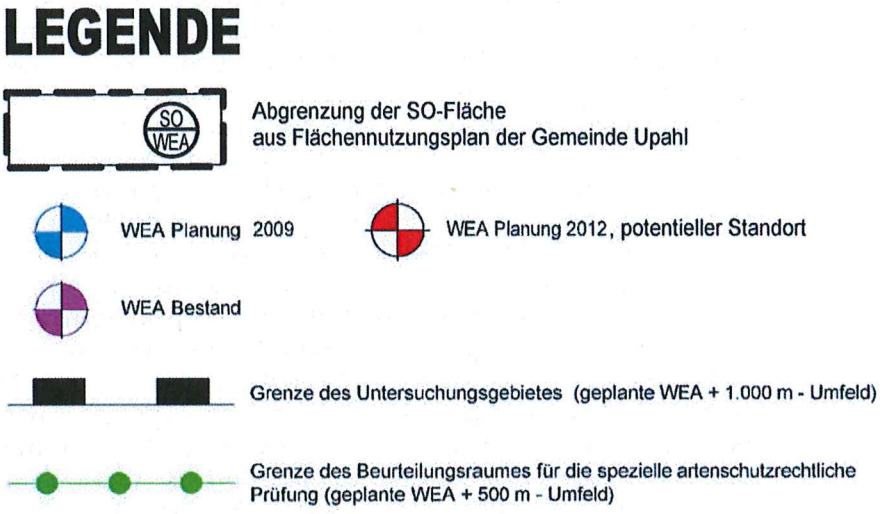

Auszug aus Plan 1: Biotop- und Brutvogelkartierung:
Windenergieanlage (WEA) Upahl, Fachgutachten Vögel und Fledermäuse, Büro für ökologische Studien Dr. Norbert Brielmann, Rostock, 10.03.2009. mit ergänzten Standorten der vorhandenen und geplanten WEA.

Das Untersuchungsgebiet für die westlichste WEA umfasste für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung einen Umkreis von 500 m. Für faunistische Erfassungen wurde ein Untersuchungsgebiet im Umkreis von 1000 m zur westlichsten Anlage betrachtet.

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag für die geplante WEA innerhalb des südöstlichen Sonstigen Sondergebietes für WEA wird zusammenfassend festgestellt:

Generell ist die Höhenänderung im Sonstigen Sondergebiet für Windenergieanlagen von 100 m auf 120 m artenschutzrechtlich nicht relevant.

- wildlebende Vogelarten
Im Rahmen der SPA- Verträglichkeitsstudie, 2009 wurde u.a. geprüft, inwieweit das Vorhaben geeignet ist Störungen, Verdrängungen oder Habitatverluste hervorzurufen. In diesem Zusammenhang wurden die Barrierewirkung und die Problematik des Vogelschlages durch Kollisionen berücksichtigt. Die SPA- Verträglichkeitsstudie kam zu dem Ergebnis, dass der Änderungsbereich keine Bedeutung als Bruthabitat für relevante Vogelarten einnimmt und diese dort auch kaum vorkommen. Erhebliche Beeinträchtigungen wildlebender Vogelarten können somit ausgeschlossen werden

Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten-
kommen im Bereich des Vorhabenstandortes nicht vor.

Alle Arten des Anhangs IVa FFH-RL
Als relevant werden von Brielmann die im Plangebiet festgestellten Fledermausarten Abendsegler und Zwergfledermaus angesehen. Dabei ist festzustellen, dass die Zwergfledermaus die häufigste Art in M- V ist.
Brielmann führte 2009 aus: „Die Jagd- und Überflugaktivitäten fielen im Untersuchungszeitraum auf der Vorhabenfläche gering aus. Bei den Horchboxuntersuchungen zeigte sich ein identisches Bild. ... Höhere Jagdaktivitäten wurden in der Ortschaft Kastahn, an der Stepenitz und an zwei Retentionsteichen (A20) festgestellt. Hier konnten gleichzeitig auch mittlere Jagdintensitäten (bis zu 5 Tiere zeitgleich) ermittelt werden. Im Bereich der geplanten WEA wurden hingegen nur einzelne Aktivitäten von Abendseglern und Zwergfledermäusen festgestellt...Abendseglerüberflüge erfolgten selten und in geringer Höhe. Der geplante Anlagenstandort wurde hierbei nicht direkt gequert". (Fachgutachten Brielmann)
In Auswertung der Gutachten 2009 ist der Vorhabenstandort für die geplante Anlage keine bevorzugtes Jagdhabitat oder Zugkorridor des Abendseglers, oder anderen Fledermausarten. In der Ortslage Kastahn wird potentiell eine größere Wochenstube der Zwergfledermaus erwartet. Diese wird als Abgrenzung der örtlichen, lokalen Population angesehen und ist wahrscheinlich aufgrund der festgestellten umfangreichen Aktivitäten als recht individuenreich und stabil einzuschätzen. (Fachgutachten Brielmann)

Der Abstand der jetzt geplanten Anlage zum nächsten potentiellen Quartier (Gebäude) in der Ortslage Kastahn beträgt etwa 620 m.

Der Abstand der geplanten WEA zur Stepenitz beträgt mehr als 500 m.

Der Raum nimmt laut vorliegenden Gutachten eine insgesamt mittlere Bedeutung für Fledermäuse ein. Für die Errichtung der westlichsten Windenergieanlage wurden in den Gutachten 2009 keine erheblichen Auswirkungen auf die Artengruppen der Fledermäuse prognostiziert.

Eine Betroffenheit aller anderen Arten des Anhangs IVa FFH-RL ist in Auswertung der vorliegenden Gutachten nicht gegeben.

4.4 Eingriffs- und Ausgleichsermittlung und Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffes auf die Umwelt

Im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens wurde für eine WEA die Eingriffs-, Ausgleichsermittlung für die zu erwartenden Eingriffe auf den Naturhaushalt durchgeführt. Diese Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung wird hier beispielhaft verwendet. Folgender Kompensationsbedarf wurde ermittelt:

Zusammenstellung des Eingriffs

Kompensationserfordernis Landschaftsbild	11.677,00	m² KFÄ
Kompensationserfordernis Erschließung	7.878,75	m² KFÄ
Gesamt	**19.555,75**	**m² KFÄ**

Innerhalb des Kompensationserfordernisses sind auch die Beeinträchtigungen für eine nach §20 NatSchAG M-V geschützte Strauchhecke entlang der Straße von Upahl nach Kastahn in Höhe von 373 m² KFÄ (Kompensationsflächenäquivalent) enthalten.

Die Kompensation des Eingriffs ist durch Maßnahmen auf dem Flurstück 1, der Flur 1 in der Gemarkung Kastahn und im Bereich der Ortslage Gostorf auf dem Flurstück 118/9, der Flur 2 in der Gemarkung Gostorf vorgesehen.

Die Maßnahmen (787 m² KFÄ) an der geschützten Strauchhecke (§20 NatSchAG M-V) nördlich der Verbindungsstraße Upahl-Kastahn dienen dabei dem Ausgleich für den erwarteten Eingriffe (373 m² KFÄ) auf dieses geschützte Biotop. Der über diesen Bedarf hinausgehenden Kompensationswert dieser Maßnahme (787 m² – 373 m² = 414 m² KFÄ) wird der Kompensation der Eingriffe durch die Erschließung zugeordnet. Auch die Erweiterung der vorhandenen Kompensationsfläche auf dem Flurstück 1, der Flur 1 in der Gemarkung Kastahn (855 m² KFÄ) wird Kompensation der Eingriffe durch die Erschließung zugeordnet.

Die Kompensationsmaßnahme (17.914 m² KFÄ) im Bereich der Ortslage Gostorf zur Kompensation der Eingriffe auf das Landschaftsbild und der verbleibenden Eingriffe durch die Erschließung.

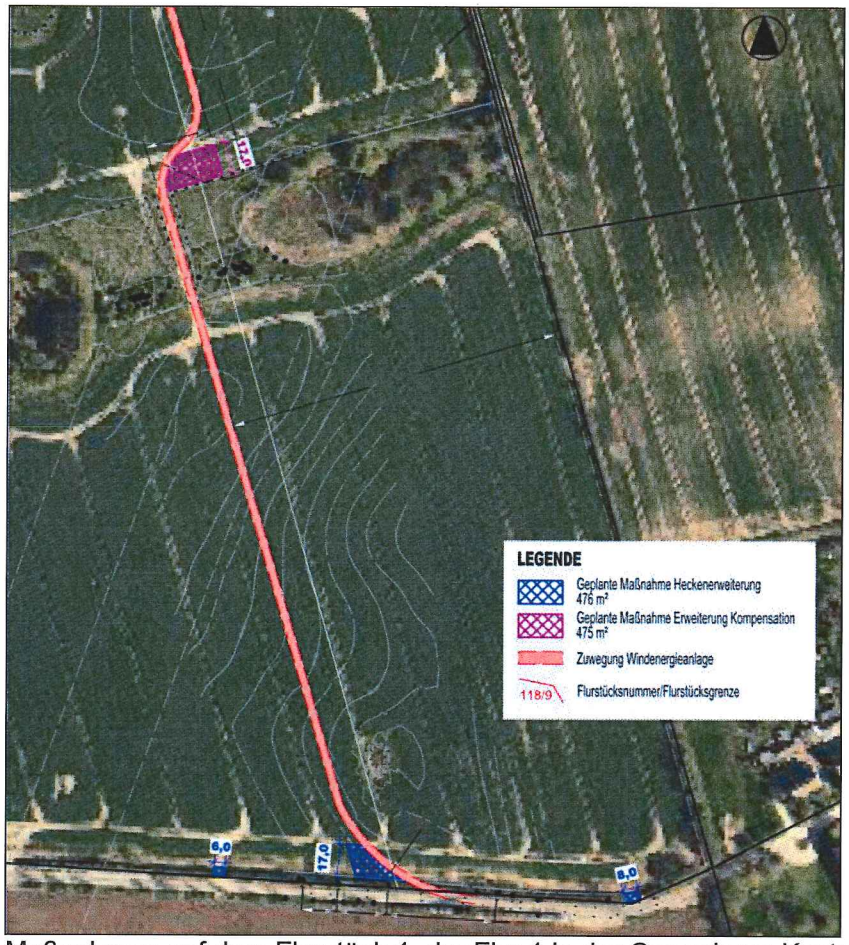

Maßnahmen auf dem Flurstück 1, der Flur 1 in der Gemarkung Kastahn

Maßnahmen auf dem Flurstück 118/9, der Flur 2 in der Gemarkung Gostorf

Zusammenstellung der Kompensationsmaßnahmen

Kompensationsmaßnahme	**Fläche in m²**	**Wertstufe**	**Kompensations-wertzahl**	**Leistungsfaktor**	**Flächenäqui-valent**
Hecke nördlich der Verbindungsstraße Upahl-Kastahn auf dem Flurstück 1 der Flur 1 in der Gemarkung Kastahn	328	2	3	0,8	787
Erweiterung der Kompensationsfläche auf dem Flurstück 1 der Flur 1 in der Gemarkung Kastahn	475	2	2	0,9	855
Flurstück 118/9 der Flur 2 in der Gemarkung Gostorf	11.196	2	2	0,8	17.914
Gesamtkompensations-flächenäquivalent:	**19.556 m² KFÄ**				

Zusammenfassung
Mit den geplanten Maßnahmen wird insgesamt ein Kompensationsflächenäquivalent von 19.556 m² (1,9556 ha) erreicht. Damit können die bilanzierten Eingriffe (19.556 m²) vollständig kompensiert weren. Der Eingriff (373 m² KFÄ) auf das nach §20 NatSchAG M-V geschützte Biotop kann mit den geplanten Maßnahmen an der Hecke (787 m² KFÄ) funktional gleichwertig ausgeglichen werden.

5. Prognose bei Nichtdurchführung der Vorhaben

Das bestehende Sondergebiet mit den drei WEA- Anlagen würde in der bisherigen Form bestehen bleiben.

Die landwirtschaftliche Nutzung auf der Fläche der geplante WEA würde fortgeführt werden.

6. Prognose anderer Planungsmöglichkeiten

Alternativen für die Errichtung weiterer Windenergieanlagen auf Flächen außerhalb Sonstiger Sondergebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen bestehen entsprechend der Ziele der Raumordnung und Landesplanung nicht. Da es sich um die Regelung zur Nutzung eines vorhandenen Sonstigen Sondergebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen handelt, werden andere Standorte nicht betrachtet.

7. Zusätzliche Angaben

7.1 Hinweise auf Kenntnislücken

Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Beteiligungsverfahren der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sowie unter Berücksichtigung vorliegender Gutachten und Untersuchungen im Zuge des Baugenehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen ergeben sich keine Hinweise auf Kenntnislücken.
Für die Schutzgüter Luft, Boden und Wasser lagen keine konkreten Erfassungen vor. Es wurden die Aussagen des LUNG unter www.umweltkarten.de genutzt. In Auswertung der Standortbedingungen würden auch durch zusätzliche Erfassungen voraussichtlich keine deutlich veränderten Ergebnisse prognostiziert werden können.

7.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen

Die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen werden bei Erfordernis im konkreten Bauantrags- / BImSch-Genehmigungsverfahren geregelt.

7.3 Zusammenfassung

Mit dem Umweltbericht wurde geprüft, ob von der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Im Ergebnis der Prüfung der Umweltbelange können als Entscheidungsgrundlage für die gemeindliche Prüfung folgende Aussagen getroffen werden:

Die Änderung der planungsrechtlichen Situation auf der Ebene des Flächennutzungsplanes bewirkt keine relevanten Umweltauswirkungen.
Die geplanten Eingriffe sind durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Es sind keine Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete zu erwarten. Zielarten oder Lebensraumtypen des ca.780 m entfernten FFH- Gebietes sind nicht betroffen.
Im Ergebnis der SPA- Verträglichkeitsuntersuchung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Zielarten des SPA- Gebietes zu erwarten.

Die Verbote des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes werden eingehalten.

Alle Auswirkungen auf die Umwelt können voraussichtlich durch geeignete Maßnahmen auf der Ebene des Bauantrages bzw. des BImSch-Genehmigungsverfahren gemindert oder kompensiert werden.

Teil 3 Arbeitsvermerke

1. Arbeitsvermerke

Auf der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Upahl am _____ wurde die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.
Die Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Umweltbericht der Gemeinde Upahl wurde auf der Sitzung am _____ gebilligt.

Upahl, den (Siegel)

Schneider
Bürgermeister
der Gemeinde Upahl

Gemeinde Upahl

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: **VO/10GV/2013-083** Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführender Geschäftsbereich: Ordnungsamt	Datum: 28.05.2013 Verfasser: Herr Heinze

Bestätigung der Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe und überplanmäßigen Ausgabe für die Anschaffung von zwei Schneidgeräten für die Freiwillige Feuerwehr.

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
06.06.2013	Gemeindevertretung Upahl				

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung beschließt, der Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters vom 23.05.2013 zur Auftragsvergabe und überplanmäßigen Ausgabe für die Anschaffung von zwei Schneidgeräten für die FF Upahl zuzustimmen.

Sachverhalt:
Im Haushalt 2013 wurde zur Sicherstellung der Technischen Hilfeleistung nach Verkehrsunfällen mit eingeklemmten Personen ein größeres Schneidgerät im Wert von 3800 Euro eingeplant, weil mit dem bis dahin eingesetzten sich größere Fahrzeugholme nicht mehr durchtrennen ließen.
Aus den diesbezüglichen Einsätzen der letzten Monate ergab sich nachträglich die Notwendigkeit, neben diesem großen und sehr leistungsstarken Schneidgerät noch ein kompaktes und sehr handliches sogenanntes Pedalschneidgerät zum Schneiden bei engen Platzverhältnissen im Unfallfahrzeug anzuschaffen.
Unter den dafür im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung eingeholten drei Angeboten war das vom Handelskontor Gutschke zwar 108,69 Euro teurer als das günstigste, jedoch konnte nur von diesem Anbieter die kurze Lieferzeit von etwa drei Wochen gewährleistet werden. Der günstigste Anbieter hätte erst nach sechs bis acht Wochen liefern können.
Zusammen mit den zum Betrieb am vorhandenen Aggregat erforderlichen Kupplungsmuffen und Steckern entstehen dadurch Mehrkosten von 2401,49 Euro zum Investitionsplan.
Zur Deckung stehen dafür reichlich vorhandene freie Mittel aus der Anschaffung und dem weitgehend abgeschlossenen Umbau des Unimog 1300 der FF Hanshagen zur Verfügung.

Information zum Einfluss dieser Entscheidung auf Leitbilder					
Leitbild 1	Leitbild 2	Leitbild 3	Leitbild 4	Leitbild 5	Leitbild 6

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:
Dringlichkeitsentscheidung vom 23.05.2013

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Gemeinde Upahl
Der Bürgermeister

23.05.2013

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 39(3) der Kommunalverfassung M-V

Gemäß § 39(3) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern treffe ich folgende Dringlichkeitsentscheidung:

Für die Anschaffung von zwei Schneidgeräten für die Technische Hilfeleistung der FF Upahl nach Verkehrsunfällen erteile ich dem Handelskontor Gutschke den Auftrag zum Bruttopreis von 6201,49 Euro.
Ich verfüge damit eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 2401,49 Euro.
Die Deckung erfolgt aus den nicht in Anspruch genommenen Investitionen im Sachkonto 12601.09100000-033 (Anschaffung und Aufbau eines Unimog 1300 für die FF Hanshagen).

Sachverhalt

Im Haushalt 2013 wurde zur Sicherstellung der Technischen Hilfeleistung nach Verkehrsunfällen mit eingeklemmten Personen ein größeres Schneidgerät im Wert von 3800 Euro eingeplant, weil mit dem bis dahin eingesetzten sich größere Fahrzeugholme nicht mehr durchtrennen ließen.
Aus den diesbezüglichen Einsätzen der letzten Monate ergab sich nachträglich die Notwendigkeit, neben diesem großen und sehr leistungsstarken Schneidgerät noch ein kompaktes und sehr handliches sogenanntes Pedalschneidgerät zum Schneiden bei engen Platzverhältnissen im Unfallfahrzeug anzuschaffen.
Unter den dafür im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung eingeholten drei Angeboten war das vom Handelskontor Gutschke zwar 108,69 Euro teurer als das günstigste, jedoch konnte nur von diesem Anbieter die kurze Lieferzeit von etwa drei Wochen gewährleistet werden. Der günstigste Anbieter hätte erst nach sechs bis acht Wochen liefern können.
Zusammen mit den zum Betrieb am vorhandenen Aggregat erforderlichen Kupplungsmuffen und Steckern entstehen dadurch Mehrkosten von 2401,49 Euro zum Investitionsplan.
Zur Deckung stehen dafür reichlich vorhandene freie Mittel aus der Anschaffung und dem weitgehend abgeschlossenen Umbau des Unimog 1300 der FF Hanshagen zur Verfügung.

Begründung der Dringlichkeit

Weil die Leistungsfähigkeit der Wehr schnellstmöglich den gestiegenen Anforderungen bei Hilfeleistungseinsätzen nach Verkehrsunfällen angepasst werden sollte, duldet die Entscheidung zur Auftragsvergabe und zur Erhöhung der Investitionsmittel keinen Aufschub.
Ich nehme deshalb die Möglichkeit zur Dringlichkeitsentscheidung nach § 39(3) der Kommunalverfassung wahr.

Ekkehard Schneider

Gemeinde Upahl

Informationsvorlage Federführender Geschäftsbereich: Finanzen	Vorlage-Nr: **VO/10GV/2013-078** Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 26.04.2013 Verfasser: Brigitte Stoffregen

Übertragung von Haushaltsansätzen in das Jahr 2013

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
23.05.2013	Gemeindevertretung Upahl				

Sachverhalt:

Gemäß § 15 (5) Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-D) ist der Gemeindevertretung eine Übersicht der Übertragung von Ermächtigungen zur Kenntnisnahme vorzulegen.
Die einzelnen Übertragungen sind in der Anlage erläutert.

Die Übertragung der Haushaltsansätze aus dem Jahr 2012 bewirkt die Abnahme der liquiden Mittel im Haushaltsjahr 2013, welche im Finanzhaushalt 2013 berücksichtigt wurde.

Anlage/n:
Übersicht über die Übertragung von Haushaltsansätzen aus dem Jahr 2012

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

Nr.	Bezeichnung	Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Übertragene Ansätze nach § 15 GemHVO-Doppik
		in €		
1. Aufwandsermächtigungen				
	Summe Aufwandsermächtigungen			
2. Auszahlungsermächtigungen				
2.1	**Ordentliche und außerordentliche Auszahlungen**			
	Summe ordentliche und außerordentliche Auszahlungen			
2.2	**Auszahlungen und Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**			
	11401.09600000S-013 Anlagen im Bau-Errichtung einer Unterstellhalle (Fahrzeughalle) in Upahl	48.519,53 €	41.743,15 €	6.776,38 €
	11401.01900000S-021 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände-Investitionskostenzuschuss für Sanierung und Erweiterung der Trauerhalle Diedrichshagen	20.000,00 €	0,00 €	20.000,00 €
	12601.09100000S-010 Anzahlungen auf Sachanlagen-Umstellung der Feuerwehr auf Digitale Alarmierung	12.000,00 €	6.988,88 €	5.000,00 €
	54101.09600000S-009 Anlagen im Bau-Ausbau des ländlichen Weges Kastahn-Sievershagen	341.583,52 €	334.583,52 €	7.000,00 €
	54101.04810000S-009 Grundstücke Straße, Wege, Plätze-Ausbau des ländlichen Weges Kastahn-Sievershagen	12.898,00 €	0,00 €	12.898,00 €
	54101.04810000S-023 Grundstücke Straße, Wege, Plätze-Ausbau Fußweg Schmiedeweg und Siedlerweg in Sievershagen	2.500,00 €	2.204,76 €	295,24 €
	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit			*51.969,62 €*
	12601.23310000H-010 Anzahlungen auf Sonderposten aus Zuwendung-Umstellung der Feuerwehr auf Digitale Alarmierung	7.500,00 €	6.988,88 €	511,12 €
	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit			*511,12 €*
	Finanzbedarf 2013 (61201.09600000-999) - nicht im HH-Plan 2013 berücksichtigt			**51.458,50 €**
2.3	**Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit**			
	Summe Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit			
	Summe Auszahlungsermächtigungen			
		genehmigte Festsetzung des Haushaltsjahres	davon im Haushaltsjahr in Anspruch genommen	fortgeltende Ansätze nach § 52 Abs. 3 KV M-V
		in €		
3. Ermächtigungen für die Aufnahme von Krediten für Investitionen				
	Summe Ermächtigungen für die Aufnahme von Krediten für Investitionen			

Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen

Verpflichtungsermächtigungen (gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO-Doppik)	Gesamtbetrag	Planungsdaten des Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des dritten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten weiterer Haushaltsfolgejahre
	in €				

Summe					